

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1859)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei

Autor: Migy, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Anstaltskosten.		Kosten per Zögling			
	Fr.	Np.	per Tag.		per Jahr.	
	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.
K o s t e n.						
1) Verwaltungskosten, inclusive Unterhalt der Gebäude Fr. 25. 60	2,512	60	—	23 ¹ / ₂	85	77 ¹ / ₂
2) Nahrung	4,249	68	—	40	146	—
3) Kleidung, Befeurung, Arztkosten zc.	4,146	50	—	39	142	35
4) Landwirthschaft (Verlust, nach Berechnung des Lehenzinses von Fr. 4576. 69)	1,064	32	—	10	36	50
Summa Kosten	11,973	10	1	12¹/₂	410	62¹/₂
V e r d i e n s t.						
Arbeiten	283	90	—	62	7	30
B i l a n z.						
Summa der Kosten	11,973	10	1	12 ¹ / ₂	410	62 ¹ / ₂
„ des Verdienstes	283	90	—	02	7	30
Ueberschuß der Kosten	11,689	20	1	10¹/₂	403	32¹/₂

B. Bezirksanstalten.

Es trat in der Unterstützung der Bezirksanstalten Seitens des Staates im Laufe des Jahres 1859 keinerlei Veränderung ein. Die Staatsleistung von 50 alten Franken für jeden Anstaltszögling ist neben derjenigen für notharme Kinder in den Gemeinden etwas stark; indessen besteht das Gesetz vom 8. September 1848, nach welchem jene Staatsleistung erfolgt, noch in Kraft und ist nur zu wünschen, daß die Erziehung und Pflege der Kinder in den Anstalten auch im Verhältniß fruchtbarer sei.

Der für die Bezirksanstalten ausgesetzte Jahreskredit von Fr. 10,000 wurde verausgabt bis auf Fr. 717. 71.

C. Viktoria-Stiftung.

Das Jahr 1859 ist das eigentliche Gründungsjahr dieser Anstalt. Nach vollendeter Vereinigung der Erbschaftsangelegenheiten des Testators stellte sich der Viktoriasfond auf eine Kapitalsumme von Fr. 674,936. 33 Rp., welche durch Beschluß des Regierungsrathes vorläufig der Hypothekarkassenverwaltung zur Administration übertragen wurde.

Es fand dann die Bestellung einer besondern Kommission von 9 Mitgliedern durch den Regierungsrath statt, die sofort die nöthigen Einleitungen zur Eröffnung der Anstalt traf. Zum Vorsteher derselben wurde gewählt Herr Kohrer, bisheriger Gehülfe in der Bächtelen. Für die Aufnahme von Mädchen wurde ein provisorisches Regulativ aufgestellt und sofort veröffentlicht. Aus den 37 zur Aufnahme gemeldeten Kindern wurden dann 13 ausgewählt und mit diesen unterm 4. Dezember die Anstalt zu Kleinwabern eröffnet.



Verwaltungsbericht

der

Direktion der Justiz und Polizei.

(Direktor: Herr Regierungsrath Paul Mign.)

I.

Gesetzgebung.

Im Jahre 1859 sind im Gebiete der Justiz und Polizei folgende Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Kreis Schreiben theils vom Großen Rathe, theils vom Regierungsrathe erlassen worden:

- 1) Gesetz betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 9. Dezember 1852 über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werth, vom 8. Juni 1859.
- 2) Gesetz über die Einbürgerung der Heimathlosen und und Landsassen, vom 8. Juni 1859.
- 3) Instruktion für den Eichmeister des Bezirks Delsberg betreffend das Eichen der Kübel zum Messen des Eisenerzes, vom 9. Juni 1859.
- 4) Gesetz betreffend Umwandlung der Hundetaxe, vom 24. Oktober 1859.
- 5) Dekret betreffend Anerkennung des Spitals Montagu in Neuenstadt als juristische Person, vom 3. November 1859.
- 6) Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung, vom 3. November 1859.

Von den eidgenössischen Behörden erlassen und in die Gesetzesammlung aufgenommen :

- 7) Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltsgebühren und Entschädigungen, vom 24. Herbstmonat 1859.
- 8) Bundesbeschluß, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, vom 29. Heumonats 1859, und
- 9) Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände mit Ausnahme von Schwyz, Glarus und Appenzell J. R.; Anzeige, daß Glarus den Konkordaten über Konkursrecht in Fallimentsfällen und betreffend Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditorshänden in einem andern Kanton liegen, ersteres vom 15. Juni 1804, letzteres vom 7. Juni 1810, beigetreten sei, — vom 25. November 1859.

Im Fernern sind von der Direktion auftragsgemäß vorgelegt, jedoch im Berichtsjahre nicht zur definitiven Erledigung gekommen :

- 1) Projektgesetz, bezweckend, die Sag. 170 des C. G. mit den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung im Armen- und Niederlassungswesen in Einklang zu bringen.
- 2) Projektdekret, die Uebertragung des Vormundschaftswesens an die Ortsgemeindräthe betreffend.
- 3) Projektdekret für Aufhebung der litt. c des S. 51 und litt. a des S. 60 des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816. — Geldhinterlage der Fremden bei Verehelichung mit hiesigen Kantonsbürgerinnen.
- 4) Projektgesetz betreffend die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungstatthalteramtliche Paation von Vormundschaftsrechnungen.

II.

Verwaltung.

A. Justiz.

In den Geschäften im Justizfach ist sowohl in Bezug auf die Natur als die Anzahl derselben auch in diesem Berichtjahre kein wesentlicher Unterschied gegen verfllossene Jahre wahrzunehmen. Es wurden nämlich von der Direktion behandelt und weitaus zum größern Theil durch ihre daherigen Vorlagen vom Regierungsrath erledigt:

1. Beschwerden gegen Administrativbehörden und Beamte:

- a. gegen Regierungsstatthalterämter und Vormundschaftsbehörden betreffend Vogtsrechnungspassationen, Vogteiübertragungen, Bevogtungen und andere Verfügungen oder Unterlassungen im Gebiete des Vormundschaftswesens;
- b. gegen Amtschreiber meistens in ihrer Eigenschaft als Grundbuchführer, wegen verweigerter Nachschlagung und Einschreibung von Verträgen um Liegenschaften od. Schuldverschreibungsurkunden, wegen verweigerter Pfandrechtslöschungen oder Anerkennung von Gläubiger-Wechseln;
- c. gegen Einwohnergemeindräthe als Fertigungsbehörden, wegen verweigerter oder bedingter Fertigung von Verträgen und Urkunden.

Von diesen drei Beschwerdegattungen kamen 59 Fälle vor, die zum größten Theile in abweisendem Sinne erledigt wurden.

2. Administrativstreitigkeiten, d. h. Prozesse, die in die Kompetenz der Administrativbehörden fielen, und die nach dem Gesetz über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 zu behandeln waren, ferner Kompetenzstreitigkeiten, d. h. Prozesse, wobei die Kompetenz entweder der Gerichts- oder der Administrativbehörden bestritten worden, kamen 5 Fälle vor den Regierungsrath.

3. Disziplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien wurden in diesem Berichtsjahre selten getroffen; ein Notar und Amtsnotar, welcher in Anklagezustand versetzt worden, wurde in seinem Berufe eingestellt, ein Begehren eines eingestellten Notars für Rückgabe seines Patents wurde abgewiesen, dagegen einem andern Notar in seinem Begehren entsprochen.

4. Im Gebiete des Vormundschaftswesens sind auch in diesem Berichtjahre keine Verfügungen von allgemeinem Interesse erlassen worden; das Projektdekret, bezweckend, das Vormundschaftswesen mit den nunmehrigen Armenverhältnissen in Einklang zu bringen, wurde zwar vorgelegt, kam aber in diesem Jahre nicht mehr vor Großen Rath zur definitiven Behandlung. Dahin gehörende spezielle Geschäftsarten wurden erledigt: 1 Gesuch um Gestattung verwandtschaftlicher Vormundschaft; 38 Gesuche für Vermögensherausgabe an landsabwesende Personen, Sag. 315; 71 Gesuche um Ertheilung der Jahrgebung an Minderjährige, Sag. 165 C.; 8 Anzeigen gegen Bögte wegen Säumniß in der Rechnungslegung, oder Nichtablieferung der Rechnungsrestanz, gegen welche die in Sag. 294—297 vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln und je nach Umständen auch Ueberweisung an den Strafrichter angeordnet wurden; ferner Gesuche um Verschollenheitsklärung und Erbfolgeeröffnung, welche das Vermögen von 23 Personen betrafen, von denen 10 Personen, deren Vermögen in Ermanglung von Noth- oder gesetzlichen Erben als erbloser Nachlaß den nachsuchenden Gemeinden überlassen wurde; mit wenigen Ausnahmen betrafen diese Verschollenheiten den Fall von dreißigjähriger nachrichtloser Landsabwesenheit, Sag. 15 Art. 2 C., und endlich eine Menge Einfragen und Gesuche von Amtsstellen und Privaten in Vormundschaftsangelegenheiten.

5. Gesuche von Brautleuten für Dispensation von obwaltenden Ehehindernissen wurden behandelt und in entsprechendem Sinn vom Regierungsrathe erledigt:

a. Zerstückliche (Sag. 44 und 45 C., Gesetz vom 30. Juni 1832, 22. Dez. 1837 und Dekret vom 2. September 1846) in folgenden Verwandtschaftsverhältnissen:

der Mann und die Schwester seiner verstorbenen Ehe-		
frau	.	14 Fälle,
" " " " Wittve seines Bruders		7 "
" " " " Nichte seiner verstorbe-		
nen Ehefrau	.	1 "

b. Aufschiebende (Sag. 46 C. in Verbindung mit den sub litt. a angeführten Gesetzen) von Wittwen um Nachlaß des Rests des Trauerjahres zu Beförderung ihrer vor-

habenden Wiederverehelichung 5 Fälle,
 von Personen beiderlei Geschlechts um Nach-
 laß des Rests der ihnen durch Eheschei-
 dungsurtheil zur Wiederverehelichung aufzer-
 legten Wartzzeit 7 "

Von diesen letztern wurde einige unter ungünstigen Umständen abgewiesen.

6. Nach Mitgabe des Gesetzes über die Familienlisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837, Art. 3, sind keinerlei Verfügungen zu todter Hand, weder unter Lebenden, noch von Todeswegen gültig ohne die nachherige Bestätigung des Großen Rathes. Infolge dieser Bestimmung sind dann in diesem Berichtsjahre nicht weniger als 31 Gesuche um Bestätigung von Legaten und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, namentlich an die Gesellschaftsarmengüter der Stadt Bern, die dasigen Spitäler, Waisenhäuser und Armenanstalten zu Stadt und Land, eingelangt. Alle diese testamentarischen Verfügungen wurden vom Regierungsrath kraft der ihm durch das Dekret vom 4. September 1846 übertragenen Kompetenz bestätigt.

Unter diesen Verfügungen verdienen hier speziell erwähnt zu werden:

a. eine Schenkung von Fr. 270,000 von dem gewesenen Schiffskapitän Hrn. Montagu-Montagu, in London, zu Gründung eines Spitals zu Neuenstadt;

- b. eine Schenkung von Fr. 40,000 von Igfr. Elise Dchs von Bern für die Burgerschaft von Bern zu Handen ihres Bibliothekfonds;
- c. drei Legate von zusammen Fr. 30,000 von Hrn. Joseph Hog sel. von Burgdorf, und zwar für den Infirmitätsspital, die schweiz. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in der Bächtelen bei Bern, und die Privatblindenanstalt in Bern, je Fr. 10,000;
- d. von Pierre Joseph Koller, alt-Weibel zu Delsberg, Fr. 12,000 für den Spital von Delsberg und Laufen, und für den gleichen Spital das sämmtliche Vermögen des sel. verstorbenen Hrn. Pfarrer Joliat in Pleigne;
- e. eine testamentliche Verfügung des Hrn. Charles Töniges, gebürtig aus Danzig, Bürger von Erlenbach, wonach dem Infirmitätsspital alljährlich Fr. 7600 zukommen sollen, und
- f. von Fräulein Emilie von Graviseth von Bern Fr. 5000 für die Privatarmenanstalt in Bern.

7. Notariatswesen. Der Zweck, für die Zukunft den Zudrang von Notariatsaspiranten zu vermindern, scheint infolge des Reglements über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien, vom 3. November 1858, in diesem Berichtjahre erreicht worden zu sein, indem bloß 10 Kandidaten sich für den Access zum Notariatsexamen gemeldet haben. Prüfung hat bloß ein Mal für den alten Kantonstheil stattgefunden, an welcher 8 Kandidaten Theil nahmen, von denen 5 als Notarien patentirt, die übrigen 3 aber wegen ungenügender Befähigung, unter Ansetzung einer Wartezeit von einem Jahr, abgewiesen wurden; im neuen Kantonstheil (Gura) hat gar kein Examen stattgefunden.

Auf Ansuchen und nach Erfüllung der durch das Gesetz vom 21. Hornung 1835 vorgeschriebenen Requisite wurden 12 Amtsnotarpatente ertheilt und 6 solche wegen Wohnsitzverlegung von Amtsnotarien auf die betreffenden Amtsbezirke umgeschrieben und gültig erklärt.

Durch Tod, freiwillige Rückgabe und Patentzuckung fielen hingegen 8 Amtsnotarien weg.

In Ueberwachung der Bürgschaften der Amtsnotarien war die Direktion wieder zu häufiger Korrespondenz veranlaßt worden.

Eine gedruckte Vorstellung, unterschrieben von 128 Notarien, wovon 118 aus dem alten und 10 aus dem neuen Kantonstheil, mit dem Gesuch, der Große Rath möge dekretiren: es sei den bernischen Notarien das Recht eingeräumt, im Gegensatz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 als Bevollmächtigte zu verhandeln, d. h. Schuldbetreibungen zu übernehmen, wurde auf das hierseitige Gutachten in nicht eintretendem Sinne erledigt.

8. Justizbeamtenpersonal. Infolge Auslauf der Amtsdauer oder anderer Gründe wurden nach erfolgter Ausschreibung folgende Stellen frisch besetzt: die Amtschreiberstellen von Narberg, Narwangen, Burgdorf, Erlach, Freibergen, Konolfingen, Laufen, Laupen, Midau, Oberhasle, Schwarzenburg, Sestigen und Wangen; die Amtsgerichtschreiberstellen von Narberg, Narwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Midau, Oberhasle, Bruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Sestigen, Signau, Obersimmenthal und Trachselwald; die Amtsgerichtswreiberstellen von Narberg, Narwangen, Büren, Courtelary, Delsberg, Erlach, Frutigen, Interlaken, Laufen, Laupen, Münster, Oberhasle, Saanen, Sestigen, Obersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen; ferner die Stelle eines Generalprokurators auf den Vorschlag des Obergerichts und des Regierungsrathes durch den Großen Rath, und die Stellen der Bezirksprokuratoren des ersten und des vierten Assisenbezirks.

9. In Bezug auf die Operation der im Jahre 1852 angeordneten Grundbücherbereinigung, die im letztverfloffenen Jahre endlich vollendet wurde, ist zu bemerken, daß die mit der dießfalligen Prüfung betrauten zwei Sachverständigen ihre Aufgabe erfüllt hatten, indem sie am 15. Dezember 1859,

mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihres Pensums, das sich nicht sowohl auf die Prüfung der Vereinigungsoperation selbst, sondern auch auf die daherigen Entschädigungsforderungen und über den Zustand der 23 Amtschreibereien des alten Kantonstheils überhaupt erstreckte, einen umfangreichen Bericht, verbunden mit sachbezüglichen Anträgen für jede einzelne Amtschreiberei, erstatteten; die dießfalligen weitem Verfügungen fallen in das folgende Berichtjahr.

Inzwischen wurde bei dem Umstande, daß das Gesetz vom 1. Dezember 1852 zu Vereinigung der Grundbücher zum Theil unvollzogen geblieben ist, weil bei einfachen, in den Grundbüchern vorkommenden Verhaftungsanzeigen die Ausrückung der Gläubiger und die Löschung der angezeigten Rechte unterlassen wurde, ein Projektdekret zu dießfalliger Vervollständigung vorgelegt, das denn auch in der Sitzung des Großen Rathes vom 24. Dezember 1859 in erste Berathung genommen wurde.

10. Die Geschäfte, d. h. Einfragen und Gesuche von Amtsstellen, Notarien und Privaten in Stipulations-, Fertigungs-, Grundbuchführungs-, Vormundschafts- und andere in das Gebiet der Justiz gehörende Angelegenheiten, abgesehen von den hierauf bezüglichen Beschwerden, langten auch in diesem Berichtsjahre zahlreich ein und fanden nach gehöriger Prüfung ihre Erledigung theils durch die Direktion, theils durch den Regierungsrath; sie betrafen alle bloß Privat- und keine allgemeinen Interessen und sind keiner speziellen Erwähnung werth.

11. Rogatorien an ausländische Gerichtsbehörden und umgekehrt solche vom Auslande an die hiesigen für Zeugen- und Parteiabhörungen in waltenden Civilprozessen wurden in 16 Fällen zur Weitersbeförderung vermittelt; ebenso in 19 Fällen Vorladungen zur Insinuation meistens an Personen in andern Kantonen zur Erscheinung vor hiesigen Gerichtsstellen.

Bezüglich der Interventionen betreffend Vormundschafts-, Erbschafts-, Schuldforderungs-, Liquidations- und andere in das Gebiet der Justiz gehörende Angelegenheiten, war auch

dieses Jahr der Geschäftsverkehr sowohl mit andern Kantonsregierungen, als vorzüglich mit dem Bundesrath sehr lebhaft, indem 26 solche Fälle durch umfangreiche Korrespondenz erledigt wurden, mit Ausnahme eines Kompetenzkonflikts mit der Regierung von Luzern, betreffend die geldstägliche Liquidation eines hiesigen Kantonsbürgers, welches Geschäft von Seite Luzerns beim Bundesrathe anhängig gemacht worden.

13. Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftsarten war noch eine Menge anderer vereinzelter Justizgeschäfte von mehr oder minder Bedeutung, namentlich in Justizrechnungsangelegenheiten, zu erledigen.

B. Polizei.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Wie bis dahin wurde dieselbe unter der Oberaufsicht der Direktion von der Centralpolizei und den Regierungsstatthalterämtern durch das Landjägerkorps unter Mitwirkung der Ortspolizeidiener gehandhabt; auf die speziellen Leistungen des Landjägerkorps wird hienach verwiesen.

Wenn nun auch die Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel nicht ganz verschwunden ist, so haben sich die Zeitverhältnisse durch den überall verbreiteten hinlänglichen Verdienst der arbeitenden und namentlich der untersten Volksklasse dennoch dermaßen gebessert, daß sich die Verbrechen auch in diesem Jahre gegenüber frühern Zeiten auf eine erfreuliche Weise vermindert haben, denn es gab wieder einige Amtsbezirke, wo Monate lang die Gefangenschäften leer stuhnden.

Die Leistungen der Centralpolizei und des Landjägerkorps im Gebiete der Sicherheitspolizei waren folgende:

Centralpolizei.

Dieselbe erteilte:

Im Paßwesen:	Anzahl.
Visa für Pässe und Wanderbücher	5487
Neue Pässe und Erneuerung von solchen	1559
Neue Wanderbücher und Erneuerung von solchen	369

	Anzahl.
Im Fremdenwesen:	
Aufenthaltsscheine an konditionirende Personen	198
Niederlassungsbewilligungen:	
an kantonsfremde Schweizerbürger	307
an Landesfremde	153
Toleranzbewilligungen an Landesfremde	33
Im Markt- und Hausirwesen:	
Patente aller Art	1970
Im Fahndungs- und Transportwesen verfügte sie:	
Ausschreibungen in den Signalementenbüchern	3739
Revokationen von Ausschreibungen	977
Einbringung von Arrestanten	3994
Transporte von Personen	4386
Fortweisung von Geldstägern	6
Anherlieferung von Verbrechern	17
Auslieferung von Verbrechern	22
Armenfuhren	183
Eintrittsbewilligungen an entlassene Sträflinge	293
Bersendungen von Drucksachen	132
Im Enthaltungsweisen:	
Bollzogene Einsperrungsstrafen	636
Entlassungen von Sträflingen	659
Einthürmungen in der Hauptstadt	2011
Verstorbene in den Enthaltungsanstalten	15
Damit standen im Zusammenhang:	
Beforgte Abhörung von Züchtlingen	6
Kontrollirte Strafurtheile	3861
Ausgefertigte Gefangenschaftskostensnoten	204
Abschriften von Urtheilen, beziehungsweise Nach- schlagungen	911
Aberlassene Schreiben	791
„ Kreisschreiben	3

Landjägerkorps.

Als Dienstleistungen des Korps sind vorzugsweise zu bezeichnen:

Die Arrestationen von Verbrechern, wegen

	Anzahl.
Mordes	4
Todschlages	5
Brandstiftung	5
Kindsmord und Kindesaussetzung	13
Nothzucht	7
Diebstahl	658
Fälschung	6
Unterschlagung	11
Betrügereien	27
Falschmünzerei	2
Ausgeben falschen Geldes	3
Eingrenzungsübertretung	19
Unzucht	113
Nachtunfug, Böllerei, Streit etc.	360
Unbefugtem Hausiren	213
„ - Steuersammeln	4
Schriftenlosigkeit	188

Ferner wurden arretirt:

Zur Anhaltung Ausgeschriebene	508
Entwichene Sträflinge aus den Strafanstalten	43
„ aus den Bezirksgefängnissen	11
Berwiesene aus der Eidgenossenschaft	4
„ aus dem Kanton Bern	78
„ aus den Amtsbezirken	125
Mit Vorführung und Verhaftsbefehlen	580
Bagabunden und Bettler	1007
	3994

Anzeigen haben die Landjäger den Behörden einge-
reicht :

Wegen Diebstählen	703
„ Fälschung	8
„ Unterschlagung	48
„ Betrügereien	45
„ Gebrauchs von falschem Maaß und Gewicht	54
„ Zoll- und Ohmgeldverschlaguß	315
„ Quacksalberei	9
„ Nachtunfugen	541
„ Waldsreveln	119
„ Winkelwirthschaft	463
„ Verstoß gegen das Wirthschaftsgesetz	788
„ „ „ „ Jagd- und Fischereigesetz	154
„ „ „ „ Gewerbsgesetz	265
„ „ „ die Fremdenpolizei	315
„ „ „ die Feuerpolizei	155
„ „ „ die Straßenpolizei	124
Verschiedene Anzeigen geringerer Art	1402
	<hr/>
	5513
	<hr/>

Transporte von Gefangenen, Verwiesenen, Ba-
gabunden auf Distanzen von 2 bis 5 Stunden wur-
den vollführt 4386

Bestand des Corps.

	Mann
Auf den 1. Jenner 1859	272
Neu eingetreten	29
Ausgetreten hingegen	28
	<hr/>
	1

Auf den 31. Dezember 1859 273
Stationsveränderungen haben stattgefunden 155

Bezüglich der drei Strafanstalten Bern, Bruntrut und
Thorberg war die Direktion infolge ihres Aufsichtsrechts bei-
nahe in tagtäglichem Verkehr mit denselben, und zwar einerseits

durch Verfügungen über die Verwaltung in ökonomischer Hinsicht, und andererseits in Bezug auf die Freilassung der Sträflinge.

Ueber den Gang und die Verwaltung der Strafanstalten wird aus den Jahresberichten der Verwalter hervorgehoben:

a. Strafanstalt in Bern.

Das Jahr 1859 brachte keine besondere Unfälle für die Strafanstalt; Arbeit, und zwar abträgliche, war durch den Eisenbahnbau und andere Bauten genug; die Verwaltung war durch die Budgetansätze nicht beengt, wie dieß früher der Fall war, daher die Ankäufe vortheilhafter gemacht und die Fabrikation mit mehr Nutzen betrieben werden konnte. Die Wirkung davon zeigte sich auf erfreuliche Weise in den finanziellen Ergebnissen. Der Uebelstand, daß durch den Hausdienst, die Krankenpflege, die Schule, die Disziplinarstrafen und die große Zahl der zu Einsperrung verurtheilten Sträflinge viel Verdienst verloren geht, bleibt freilich immer noch, und wäre auch nur in Betreff der Eingesperrten zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern, wenn nicht gegentheils die Zahl der Urtheile von den korrekzionellen Gerichten und sogar von den Appellhöfen von Jahr zu Jahr sich vergrößern würde; am Ende des Jahres waren 61 eingesperrte Personen (d. h. Polizeigefangene in ihrer bürgerlichen Kleidung) in der Anstalt, 10 mehr als Anfangs des Jahres.

Bestand und Mutation.

1. Des Aufseherpersonals.

	Zuchtmeister. Zuchtmeisterinnen.	
Auf 1. Januar 1859 waren im Dienst	35	11
„ 31. Dezember „ „ „ „	34	10
	1	1
	1	1
Im Laufe des Jahres sind:		
eingetreten	2	1
ausgetreten	4	2

Die Verpflegungstage für beide Geschlechter betragen 16,746.

2. Sträflinge.

	Schellenhaus.			Zuchthaus.			Polizei- gefangene.			Total.		
	M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.	M.	W.	K.
Bestand auf 1. Januar 1859	157	27	184	184	66	250	—	—	—	341	93	434
„ „ 31. Dezember „	136	23	159	167	73	240	1	1	2	303	96	401
Verminde- rung	21	4	25	17	—	10	—	—	—	38	—	33
Vermehr- ung	—	—	—	—	7	—	1	1	2	—	3	—
Eingetreten sind	43	6	49	166	78	244	6	3	9	209	84	293
Darunter waren rückfällig	27	2	29	49	26	75	—	—	—	76	28	104
Ausgetreten sind	57	10	67	182	73	255	5	2	7	239	83	322

Die Verpflegungstage betragen 149,040. Unter den Ausgetretenen sind 12 mit Tod.

b. Aufsicht und Disziplin.

Hierüber kann nur wiederholt werden, was schon in frühern Berichten gesagt worden, nämlich, daß die äußern Arbeiten die Aufsicht und Disziplin sehr erschweren. Dennoch konnte mit verhältnißmäßig wenig, zahlreichen aber freilich einigen strengen Strafen die Ordnung erhalten und die widerspenstigen Sträflinge zum Gehorsam gebracht werden.

c. Kost, Kleidung, Wasche, Befeurung und Beleuchtung.

In dieser Rubrik ist nun eine Veränderung eingetreten, nämlich die vorläufige Abschaffung der rostgelben Kleidung für die Zuchthaussträflinge, welche sich als unzweckmäßig bewährt hat und nun wieder durch die blaue Kleidung ersetzt wird, jedoch nur allmählig, so wie die gelben Kleidungsstücke in Abgang kommen. Der Torf für das Küchenfeuer und die Beheizung wird auf dem vom Staate hiefür gepachteten Moos durch Sträflinge gegraben und die Lieferung des Oeles für die Beleuchtung wird, wie andere Lieferungen, bei welchen es mit Vortheil geschehen kann, jeweilen ausgeschrieben.

d. Gottesdienst und Schule.

Hier ist nichts Besonderes zu erwähnen, als daß Frau Freudenberger, welche seit vielen Jahren den weiblichen Sträflingen an den Sonntagen Unterricht erteilte, sich infolge ihres vorgerückten Alters von diesem Dienste zurückgezogen hat. Der Gottesdienst und die Schule wurden an den dazu bestimmten Tagen und Stunden regelmäßig abgehalten.

e. Krankenpflege.

	Schellenhaus.			Zuchthaus.			Polizei- gefangene.			Zusammen.		
	MR.	MS.	F.	MR.	MS.	F.	MR.	MS.	F.	MR.	MS.	F.
Im Laufe des Jahres 1859 be- fanden sich in und außer der Infermerie	150	30	180	236	79	315	7	4	11	393	113	506
Plus der Behandlung kamen .	154	30	184	243	82	325	6	3	9	412	119	531
Bestand der Kranken auf 1. Jan- nuar 1859	7	1	8	16	9	25	—	—	—	23	10	33
Krankenfälle im Laufe d. Jahres	150	30	180	236	79	315	7	4	11	393	113	506
Zusammen	157	31	188	252	88	340	7	4	11	416	123	539
Ausgetreten	154	30	184	243	82	325	6	3	9	412	119	531
Auf 31. December 1859	3	1	4	9	6	15	1	1	2	13	8	21

Die 539 Krankenfälle erforderten 12,291 Verpflegungstage im Jahr, oder täglich 28, oder 6 0/0 der Gesamtzahl der Gefangenen. Die Verpflegungskosten, die Krankenkosten nicht inbegriffen, betragen Fr. 3538. 53, mithin per Pflegetag 34.₁₅ Rp.

1. Beschäftigung der Sträflinge.

Durch den Hausdienst, die Strafen, die Schwierigkeiten mit den gefährlichen Sträflingen, die Krankenpflege, den Gottesdienst, die Schule, und die immer mehr in Schwung kommenden Einsperrungsstrafen wird viel Arbeit und somit auch viel Verdienst verloren, der dießfallige Ausfall kann auf 1/7 der gesammten Tagwerke berechnet werden.

Die Arbeiten außerhalb dem Hause gaben, wie von jeher, mehr Verdienst als diejenigen im Hause, und dieß war ganz besonders der Fall bei den Eisenbahnarbeiten, durch welche die Tagelöhne überdieß im Allgemeinen gesteigert wurden. Es lag daher im finanziellen Interesse der Anstalt, die Arbeiten im Hause so weit thunlich zu beschränken, um den starken Nachfragen zu landwirthschaftlichen und Bauarbeiten, so viel es neben dem Betrieb der eigenen Landwirthschaft möglich war, genügen zu können. Das befriedigende Ergebniß dieses Verfahrens ist aus der nachfolgenden Rubrik zu ersehen.

Bezüglich des Betriebes der Landwirthschaft wird bemerkt, daß die Anstalt nunmehr zirka 238 Zucharten zum größern Theile in der Gemeinde Köniz, zum kleinern Theile in derjenigen von Bern zu bewirthschaften hat, wovon der Pachtzins in runder Summe Fr. 14,300 oder per Zucharte durchschnittlich Fr. 60 beträgt.

g. Finanzielle Ergebnisse.
Einnahmen.

1. Verdienst durch die Sträflinge.

	Tagwerke.	Verdienst. Fr. Rp.
Weberei und Vorbereitung dazu	17,921	8,121. 59
Ordinäre Spinnerei	6,767	1,006. 74
Wollenspinnerei	2,015	
Schneiderei	4,127	3,287. 21
Schuhmacherei	5,816	4,569. 39
Hütte, Holz- und Metallarbeiten	4,953	8,236. 83
Buchbinderei	278	259. 53
Bäckerei	730	4,327. 58
Nätherei	5,769	3,401. 39
Wascherei (ist in den Taglohn- und Akkordarbeiten inbegriffen)	1,923	— —
Drainröhrenfabrikation }	5,667	13,107. 56
Zieglerei }		
Landwirthschaft zc.	13,945	16,270. 11
Torfgraben für die Anstalt	1,952	4,056. 85
Taglohn- und Akkordarbeiten	30,231	50,409. 27
Mit geringem Verdienst von Eingezerrten, Gebrechlichen zc.	6,258	142. 30
	<u>108,354</u>	<u>117,196. 35</u>
2. Gewinn durch den Handel		7,828. 88
3. Beitrag aus der Staatskasse Fr. 55,082. 57		75025 23
Davon ab für Inventarvermehrung	„ 11,307. 96	43,774. 61
		<u>168,799. 84</u>

Ausgaben.

Verwaltungskosten		43,362. 50
Nahrung der Gefangenen:		
Brod	19,918. 01	
Mehl	885. 93	
	<u>20,803. 94</u>	<u>43,362. 50</u>

Uebertrag

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	20,803.	94	43,362.	50
Habermehl	12,733.	37		
Milch	5,710.	81		
Kartoffeln	13,267.	90		
Fleisch	8,009.	31		
Fett und Butter	6,982.	51		
Verschiedene Viktualien	13,741.	48		
Wein für Aufseher und Kranke	1,231.	97		
	<hr/>			
	82,481.	29		
Abzug für die Kost des Aufseher- personals, bezogene Kostgelder und Abzug	14,702.	20	67,779.	09
	<hr/>			
Verpflegung :				
Mobilien, Schiff und Geschirr	5,583.	19		
Befeuerung	11,757.	38		
Beleuchtung	3,718.	45		
Kleidung der Sträflinge	16,855.	65		
Unterwaschung	3,492.	31		
Krankenpflege, 10,362 Pflege- tage à 34. ¹⁵ Rp.	3,538.	53		
Gottesdienst und Schule	1,108.	02		
Haushaltung (Hausdienst)	11,522.	37		
Verschiedenes	82.	45		
	<hr/>		57,658.	25
Summa Ausgebens und gleich dem Einnehmen			168,799.	84

Werden die Verwaltungskosten und der Verdienst von den Gesamtkosten abgezogen, so bleiben Fr. 412. 11 als Unterstützungskosten des Staats für die Sträflinge.

In Bezug auf die Strafdauer vertheilen sich die Sträflinge folgendermaßen: Strafe bis 1 Jahr: 80; Strafe von 1 bis 2 Jahren: 92; von 2 bis 3 Jahren: 63; von 3 bis 4 Jahren: 46; von 4 bis 5 Jahren: 24; von 5 bis 6 Jahren: 16; von 6 bis 7 Jahren: 10; von 7 bis 8 Jahren: 13; von 8 bis 9 Jahren: 4;

von 9 bis 10 Jahren: 11; von 10 bis 11 Jahren: 9; von 11 bis 12 Jahren: 3; von 12 bis 13 Jahren: 1; von 13 bis 14 Jahren: 1; von 14 bis 15 Jahren: 7; von 15 bis 16 Jahren: 2; von 16 bis 18 Jahren: 1; von 18 bis 19 Jahren: 1; von 19 bis 20 Jahren: 6; von 20 bis 25 Jahren: 7, und lebenslänglich: 2.

Mit Rücksicht auf die begangenen Verbrechen und Vergehen waren die Sträflinge verurtheilt: wegen Mord, Versuch Meuchelmord, Mordversuch und Theilnahme an solchen 7, Raubmord 1, Todschlag mit Verwundung und Versuch Todschlag 3, Kindsmord, Kindestödtung und fahrlässigen Kindsmordes 12, Raub und Beihülfe bei solchen 6, Raub, Mißhandlung und Diebstahl 14, Brandstiftung, Brandstiftungsversuch mit Entwendung, Diebstähle und Drohung 23, Münzverbrechen 4, Diebstahl mit grober Mißhandlung und Einbruch, Konkubinat, Bagantität *rc.* 40, Mißhandlung seines Kindes 1, Fälschung und Unterschlagung mit Betrug 12, Nothzucht und Nothzuchtversuch mit Raub 4, Schändung und Schändungsversuch 5, Unzucht, grobe Unsittlichkeit 6, Widerernatürlicher Unzucht, Päderastie 2, Blutschande und Verheimlichung der Niederkunft 4, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mit Kindesaussetzung *rc.* 10, Körperverletzungen, gefährliche und grobe, Verwundung, Mißhandlung, Drohungen *rc.* 10, Verweisungs- und Eingrenzungsübertretung 2, Diebstahl, Hehlerei, Diebstahlversuch *rc.* *rc.* 233.

Alter und Klassifikation der Sträflinge: bis 15 Jahre 1, von 15 bis 20 Jahren 9, von 20 bis 25 Jahren 48, von 25 bis 30 Jahren 74, von 30 bis 35 Jahren 77, von 35 bis 40 Jahren 50, von 40 bis 45 Jahren 48, von 45 bis 50 Jahren 37, von 50 bis 55 Jahren 35, von 55 bis 60 Jahren 10, von 60 bis 65 Jahren 4, von 65 bis 70 Jahren 4, von 70 Jahren und darüber 2. Das Alter von 30 bis 35 Jahren hat somit die meisten Sträflinge.

Von den Sträflingen befanden sich auf 31. Dezember 1859 in der ersten oder Prüfungsklasse 100, in der zweiten

Klasse, der Bessern, 77, in der dritten Klasse, der Schlechtern, 8, Recidive, alle dritter Klasse, 214. Unter den Sträflingen sind 12 Katholiken; alle Uebrigen sind Protestanten, und unter diesen 3 nicht Admittirte.

Siebenzehn Sträflinge tragen bürgerliche Kleidung.

Die Zusammenstellung der Sträflinge mit Bezug auf ihre Berufe und Gewerbe vor dem Eintritt in die Anstalt ergibt folgendes Resultat: Weber 26, Schneider 11, Schuhmacher 16, Schreiner 2, Wagner 2, Landarbeiter und Tagelöhner 101, Nätherinnen und Schneiderinnen 6, Hechler 1, Zimmerleute 6, Steinhauer und Maurer 8, Drexler 2, Seiler 1, Spengler 2, Uhrenmacher 3, Bäcker und Müller 2, Metzger 3, Knechte und Mägde 10, gew. Soldaten in fremden Diensten 5, Ziegler 2, Buchbinder 2, Korber 1, Schreiber 2, Sattler 3, Lumpensammler und Hausirer 3, Kaminfeger 1, Händler 2, Gürtler 1, Köchinnen 2, Schmiede 4, Gerber und Fuhrleute 2, Dachdecker 2, Hafner 1, Deler 2, Färber, Musikanten, Marktfrämer und Geschäftsleute 4, Sager 2, Wannen- und Besenmacher 2, Fischer, Küher, Regenschirmfabrikanten, Gypser und Schnizler 5, ohne Beruf und Vaganten 149.

Nach der Heimathhörigkeit vertheilen sich die Sträflinge auf die Amtsbezirke wie folgt: Aarberg 12, Aarwangen 26, Bern 16, Biel 0, Büren 8, Burgdorf 30, Courtelary 0, Delsberg und Laufen 0, Erlach und Neuenstadt 5, Fraubrunnen 11, Freibergen 0, Frutigen 4, Interlaken 15, Konolfingen 35, Laupen 4, Münster 1, Nidau 9, Oberhasle 5, Bruntrut 1, Saanen 3, Schwarzenburg 16, Seftigen 24, Signau 42, Obersimmenthal 10, Nidersimmenthal 4, Thun 30, Trachselwald 44, Wangen 18. Schweizer aus andern Kantonen 16, Ausländer 6, Bernische Landsassen 2 und Heimathlose 3.

Disziplinarstrafen wurden im Ganzen verfügt 869; dieselben bestanden hauptsächlich: an Wasser und Brod, finstere Zelle, Latten auf bestimmte und unbestimmte Dauer, Springkette, Cachot, geschlossen und ungeschlossen, Zwangshemd u.

Strafanstalt in Pruntrut.

Administration, Disziplin und Polizei.

Am 9. Februar 1856 wurde ein frischer Verwalter bestellt; derselbe bemerkt: bei seinem Amtsantritt habe nicht die wünschbare Ordnung im Innern der Anstalt geherrscht; der Beseitigung der Uebelstände seien allerlei Hindernisse in den Weg getreten, und wenn er durchgreifende Verbesserungen noch nicht vollständig durchgesetzt habe, so habe er doch den frühern Insubordinationsgeist und die Unordnungen beseitigen können; die Zuchtmeister befolgen im Allgemeinen ihre Instruktionen genauer, und obschon noch Vieles zu wünschen übrig bleibe, so seien sie doch jetzt besser als bei seinem Amtsantritt; es sei schwierig, die Leute mit den erforderlichen Eigenschaften zu finden, daher auch zahlreiche Mutationen im Aufseherpersonal stattfanden.

Das Augenmerk wurde mehr auf die Hebung der Moralität in der Anstalt gerichtet, als darauf, in finanzieller Hinsicht glänzende Ergebnisse zu erzielen, indessen sind auch diese vortheilhafter zu Tage getreten als in frühern Jahren, obschon das Jahr 1859 in Bezug auf Fruchtbarkeit nur als ein mittelmäßiges zu bezeichnen war, und die erzielten Verbesserungen in der Administration Kosten veranlaßt hatten. Jeder Gefangene hat jetzt ein eigenes Bett, während früher der größere Theil auf zweischläfigen Strohsäcken schlief. Die Nahrung ist gesund und hinlänglich, daher die Gefangenen im Allgemeinen gesund blieben. Obschon das gastrische Fieber herrschte, so kamen doch nur zwei Todesfälle vor.

Das Leinenzeug war in ungenügendem Quantum vorhanden; die Schellenwerksträflinge trugen bürgerliche Kleider, die Polizeigefangenen dagegen Schellenwerkkleider. Der Verwalter citirt noch eine Menge anderer Uebelstände, welche alle von der Unordnung, die in der Anstalt geherrscht hatte, zeugen und die er nun, wie oben bemerkt, zum größern Theile beseitigt hat.

Oekonomie.

Der neue Verwalter ersetzte bei seinem Amtsantritte die unzuverlässigen Bediensteten durch treue Leute.

In Bezug auf die häuslichen Arbeiten wurde der Grundsatz befolgt, statt der Angestellten die Sträflinge zu verwenden, eine Neuerung, die besonders auf den Küchendienst seine Anwendung fand.

Haushaltungszwecke machten Reparationen in den Kellern nöthig, deren Feuchtigkeit die Aufbewahrung von Lebensmitteln erschwert hatte. Andere Reparationen sind sehr nothwendig, namentlich an zwei schlechten, im Hofe stehenden Brunnen, deren mangelhafter Zustand bei trockenen Zeiten täglich bei 6 Tagwerken zur Herbeischaffung des erforderlichen Wassers nöthig macht.

Die Landwirthschaft der Anstalt bearbeitet ein Terrain von ungefähr 63 Jucharten. Diese Arbeiten könnten bedeutend erleichtert werden, wenn die Anstalt, welche bis dahin eine Scheuer gemiethet hat und dieselbe gleichzeitig mit dritten Personen benutzen muß, ein besonderes Gebäude zu diesem Zwecke zur Verfügung hätte, einerseits, weil für die bisherige Lokalität ein sehr hoher Miethzins bezahlt werden muß, anderseits, weil darin das Eigenthum der Anstalt vom Eigenthum der übrigen Miether nicht abgeschlossen und daher Eingriffen ausgesetzt ist. Die Landwirthschaft gibt der Anstalt die Mittel an die Hand, nicht nur einen Theil der Lebensmittel durch eigene Thätigkeit sich zu verschaffen, sondern durch Hansbau zum Theil auch die Rohstoffe für Kleidung zu gewinnen. Die Kleider der Aufseher und der Sträflinge werden von den Leßtern selbst verfertigt. Auch die Ausbesserungen werden von ihnen besorgt, und zwar nicht nur an Kleidern, sondern auch an den Werkzeugen und Geräthen und dem Mobilien.

Die Nahrung wird täglich oder alle zwei Tage gewechselt; jeder Gefangene erhält wöchentlich zwei Mal Fleisch und

von Zeit zu Zeit bei der Verrichtung besonders mühsamer Arbeiten ein Glas Wein.

Die Kranken werden genährt nach den Vorschriften des Hausarztes.

Kranken- und Gesundheitspflege.

Die Zahl der Krankentage beläuft sich zwar auf 1930, allein man darf aus dieser Ziffer auf keine besonders ungünstigen Gesundheitsverhältnisse schließen, weil nicht weniger als 700 Tage davon auf 2 im Alter vorgerückte weibliche Sträflinge fallen, welche im Jahr 1858 von der Strafanstalt in Bern nach Bruntrut gebracht worden waren. Schwerere Krankheiten kamen nicht vor, ausgenommen 6—8 Fieberfälle zur Zeit, als das Fieber in der Stadt überhaupt verbreitet war.

Der Wärterdienst in der Infirmerie wird durch einen Gefangenen besorgt.

Gottesdienst und Unterricht.

Der Schullehrer, welcher dieses Jahr für die deutschen und französischen Sträflinge reformirter und die deutschen Sträflinge katholischer Konfession gewählt worden, gibt wöchentlich drei Stunden Unterricht, hauptsächlich im Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen. Der Religionsunterricht findet alle Sonntage in der Kapelle statt, natürlich für beide Konfessionen getrennt.

Der reformirte und der katholische Pfarrer von Bruntrut besuchen die Anstalt. Täglich finden gemeinschaftliche Gebete statt vor und nach den Mahlzeiten. Am Sonntag werden den Sträflingen Bücher zum Lesen gegeben, allein der Borrath, welcher der Anstalt zur Verfügung steht, ist nicht mehr groß.

Beschäftigung und Verdienst der Sträflinge.

	Tagwerke.	Verdienst.	
		Fr.	Rp.
Weberei	5,949	2,857.	28
Spinnerei	1,599	114.	70
Schneiderei	538	64.	—
Schuhmacherei	1,786	878.	17
Schreinerei	437	365.	73
Uhrmacherei	415	400.	20
Tagelöhne auf äußern Arbeiten bei Pri- vaten	3,341	3,562.	—
Landwirthschaft für die Anstalt	2,349	2,937.	34
	<hr/>		
	16,414	11,179.	42

Durchschnittlicher Reinverdienst jedes Sträflings täglich
66 Rp.

Außerdem wurden 5120 Männer- und Weibertagwerke verrichtet für die Anstalt selbst, die aber natürlich keinen finanziellen Gewinn brachten.

Gefangene ohne Beschäftigung, Männer und Weiber

	2,622
Feiertage	5,531
	<hr/>
Zusammen	8,153

Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Der Staatszuschuß betrug			16,000.	—
Das Inventar pro 1858 beträgt	16,039.	39		
" " " 1859 "	14,675.	22		
" " " "	<hr/>			
Verminderung	1,864.	17		
Nach dem Ausstandsverzeichnis hatte die Anstalt auf den 31. De- zember 1858 zu fordern	3,586.	30		
Nach dem Inventar waren auf Ende 1859 Ausstände	1,161.	17		
	<hr/>		2,425.	13
			<hr/>	18,425.
			<hr/>	13

Die Anstalt war schuldig:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
auf den 31. Dezember 1858 .	9,656.	50		
" " " " 1859 .	7,175.	83		
Schuldverminderung .	2,480.	67		
Dazu kommen noch laut höherer Weisung verschiedene Beträge vom Jahr 1848 und folgenden Jahren her, zusammen . . .	467.	42		
			2,948.	09

Es verblieben an eigentlichen Ausgaben pro 1859

15,477. 04

bringt auf jeden Sträfling jährlich Fr. 191 oder 52 $\frac{1}{3}$ Rp. täglich vom Staatsbeitrag, den Verdienst nicht gerechnet. Im Jahr 1858 kostete jeder Sträfling den Staat Fr. 201. 30 $\frac{1}{3}$ und wenn die Summe von Fr. 1220. 55, welche pro 1858 noch zu zahlen war und erst Anno 1859 berichtigt wurde, so wäre der Sträfling auf Fr. 205. 29 $\frac{1}{3}$ pro 1858 für den Staat zu stehen gekommen.

Zwangsarbeitsanstalt Thorberg.

Die Anstalt hatte in dem abgelaufenen Jahre 1859, dem zehnten Jahre ihres Bestehens, einen ungestörten guten Fortgang, daher der Jahresbericht kurz gefaßt werden kann.

Personalbestand.

Verpflegungstage.

	Männliche.	Weibliche.	Total.
Erwachsene	42,862	42,034	84,896
Schulpflichtige Sträflinge .	16,662	5,979	22,641
Total der Sträflinge	59,524	48,013	107,537
Der Durchschnitt betrug:			
Erwachsene Sträflinge . . .	117.43	115.16	232.59
Schüler	45.65	16.38	62.03
Total d. mittl. Personalbestandes	163.08	131.54	294.62

Am höchsten war der Bestand im Monat März mit 325.⁹³, und am niedrigsten im Monat Juni mit 265.⁷⁷.

	Verpflegungstgae.
Angestellte und Arbeiter	13,221
Jährlicher Durchschnitt	36. ²²

Mutation der Sträflinge.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand auf 1. Januar 1859	176	140	317
Eingetreten im Jahre 1859	175	145	320
Ausgetreten	201	145	346
Verminderung	26	—	26
Bestand auf den 31. Dez. 1859	151	140	291

Es wurden im Jahre 1859 256 Personen in die Anstalt aufgenommen, nämlich 244 infolge gerichtlicher Verurtheilung und 12 auf dem Administrativwege durch Beschluß des Regierungsrathes.

Die meisten Sträflinge haben die Amtsbezirke: Konolfingen 32, Trachselwald 31, Signau 30 und Schwarzenburg 25. Biel, Neuenstadt und Saanen hatten gar keine Sträflinge. Von den 256 Personen waren 244 Kantonsbürger, 5 Landesassen und 7 Kantonsfremde.

Die verschiedenen bestrafteu Vergehen vertheilen sich wie folgt:

Bettel und Bagantität	130
Unzucht und Konkubinat <i>rc.</i>	36
Diebstahl, Entwendung <i>rc.</i>	33
Gemeindsbelästigung	20
Ungehorsam, Widersetzlichkeit	17
Verweisungs- und Eingränzungs-Übertretung	5
Vermischte Vergehen	15

Zusammen: 256

Sehr auffallend ist es, daß im Jahr 1859 nur 20 Personen wegen Gemeindsbelästigung verurtheilt worden, während das Jahr 1858 42 und das Jahr 1857 38 solcher Fälle auf-

zuweisen hatte. Obschon die Verurtheilung von Notharmen zu Zwangsarbeit durchaus gesetzwidrig ist, so fanden doch mehrere solche Verurtheilungen statt, gegen welche unter Umständen jeweilen mit Erfolg die Appellation veranlaßt wurde.

Disciplin.

Obschon im Allgemeinen die Disciplinarvergehen nicht häufig sind und auch im Jahr 1859 nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Straffällen vorkommen, so ist doch die Zahl der bestrafte Disciplinarvergehen höher als früher, was zum Theil in einer ziemlich zahlreichen Einbringung von Entwichenen seinen Grund hat; die Zahl der Disciplinarstrafen belief sich auf 106.

Gesundheitspflege.

Auch im Jahr 1859 war der Gesundheitszustand in der Anstalt ein vortrefflicher, noch günstiger als im frühern Jahre, und von epidemischen Krankheiten kam nicht das Geringste vor. Es fand nur 1 Todesfall statt und zwar durch Verunglückung. Der Krankenstand war geringer als im Jahr 1858 und beträgt 6.46 männliche Sträflinge auf 163, nicht völlig 4%, 11.06 weibliche Sträflinge auf 131, etwas über 8%, 17.52 Total auf 294 zirka 6%.

Dieser günstige Gesundheitszustand ist sowohl der regelmäßigen Lebensweise, welche durch den Aufenthalt in der Anstalt bedingt wird, und der gesunden Nahrung als auch dem Pflichteißer des Arztes und seiner zweckmäßigen Behandlung der Kranken zuzuschreiben.

Schülerklasse.

Gleich wie im vorigen Jahre fand auch in diesem eine Verminderung der Schülerzahl statt; dieselbe war im Jahr

1857:	Knaben	69,	Mädchen	23,	Total	92.
1858:	"	53,	"	20,	"	73.
1859:	"	46,	"	16,	"	62.

Als Grund dieser Erscheinung wurde schon in frühern Berichten der Art. 13 des Armenpolizeigesetzes angegeben, welcher sehr zweckmäßig für Schüler, die wegen Bettel und Vagantität nach Thorberg verurtheilt werden, die betreffenden Gemeinden zu Bezahlung eines Kostgeldbeitrages an die Anstalt verpflichtet, und dadurch einem mißbräuchlichen Zudrange zur Anstalt und einer oft zu vorschnellen richterlichen Bestrafung von Kindern vorbeugt. Haben sich infolge des angeführten Art. 13 die Verurtheilungen von Schülern unter 16 Jahren bedeutend gemindert, so ist es vielmehr umgekehrt in Betreff von Schülern, die älter sind, weil der Art. 13 die Kostgeldforderung bloß für Schüler unter 16 Jahren stellt. Es wurden auch in diesem Jahre eine ziemliche Anzahl von Schülern nach Thorberg verurtheilt, die das 16. Altersjahr weit überschritten haben.

Die im Dezember 1858 ausgetretenen zwei Lehrer wurden Anfangs bloß provisorisch ersetzt; arbeitete auch der eine der beiden neuen Lehrer mit rühmlichem Pflichteifer, so war doch der Gang der Schülerklasse nicht so gut wie früher, da der andere Lehrer sich Taktlosigkeiten zu schulden kommen ließ, und deswegen entlassen werden mußte. Erst mit dem Eintritt des frischen Lehrers am 1. August gieng es wieder besser.

D e f o n o m i e.

Das Jahr 1859 war für die Oekonomie der Anstalt ein sehr günstiges. Reiche Ernten, ein großer Milchertrag aus der Käseerei und dazu billige Preise der Lebensmittel ließen auch in diesem Jahre ein sehr vortheilhaftes Resultat erzielen.

Die Hauptsummen der Jahresrechnung sind folgende:

	Einnahmen.		Ausgeben.		Ueberschuß			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Baar	41,473.	90	76,368.	33			34,894.	43
Selbstlieferungen	72,943.	86	72,943.	86				
Total Jahresver-								
kehr:	114,417.	76	149,312.	19			34,894.	43
Inventar auf Ende								
und Anfangs des								
Jahres:	97,954.	26	90,268.	02	7,686.	24		
Summa Fr.	212,372.	02	239,580.	21			27,208.	19

Der totale Werthumlauf betrug demnach im Jahresverkehr Fr. 149,312. 19. Der Ueberschuß der baaren Ausgaben, welcher durch die Kassaspeisungen der Kantonskasse gedeckt wurde, ist Fr. 34,894. 43. Hievon wurden nur Fr. 27,208. 19 als Kosten verbraucht und die übrigen Fr. 7,686. 24 zur Vermehrung des Inventars verwendet, namentlich wurde die Lebwaare

Das Verhältniß von Kosten und Verdienst ist folgendes:

Kosten:	für Verwaltung	. . .	Fr. 14,453. 65	
	„ Nahrung	. . .	„ 41,927. 52	
	„ Verpflegung	. . .	„ 19,088. 32	
				75,469. 49
Verdienst:	mit Arbeiten (Industrie)	Fr. 19,261. 13		
	„ Landwirthschaft	„ 29,000. 17		
				48,261. 30
Netto der Kosten der Anstalt				Fr. 27,208. 19

Diese Summe auf die durchschnittliche Zahl von 294.⁶² Sträflingen vertheilt, beträgt per Sträfling: jährlich Fr. 92. 35, täglich 25.₃. Hierin ist die außerordentliche Ausgabe für den Gebäudezins inbegriffen, wird diese, welche Fr. 5797. 10 beträgt, in Abzug gebracht, so gestaltet sich das Verhältniß noch viel günstiger. Es betragen die Totalkosten in diesem Falle Fr. 21,411. 09, was per Sträfling jährlich Fr. 72. 68, täglich 19.₉₁ ausmacht.

Die Landwirthschaft der Anstalt lieferte von Jahr zu Jahr einen in dem Maße reichern Ertrag, als sich die Güter durch eine rationelle Bewirthschaftung verbesserten. Dieser Ertrag wird sich noch fortwährend steigern; viele Landverbesserungen sind erst noch im Werke oder können erst später begonnen werden.

Bauarbeiten.

Die im Jahr 1858 begonnenen Bauarbeiten, das neue Küchengebäude sammt Waschhaus und die Brunnenarbeit, wurden vollendet, und es kann derselben hier mit besonderer Befriedigung gedacht werden. Wie früher ein lästiger Wassermangel herrschte, so ist nun die Anstalt reichlich mit Wasser versehen, welcher durch verschiedene Leitungen überall hingeleitet werden kann, wo es nöthig ist. Die eisernen und irdenen Brunnenleitungen haben sich bis jetzt vollkommen bewährt. Das Küchengebäude entspricht seinem Zwecke und durch die Versekung des Waschhauses in dieses Gebäude ist nun eine vollständige Absperrung der Männer- und Weiberabtheilungen möglich geworden.

Die Angestellten.

Es wird denselben von Seite des Verwalters das Zeugniß seiner Zufriedenheit gegeben; es ist keine leichte Aufgabe, eine Menge von Angestellten so zu leiten, daß sie gegenüber den Sträflingen die rechte Stellung einnehmen, und dieselbe so wie ihre Aufgabe recht begreifen, doch steht es zur Stunde in dieser Hinsicht ordentlich, und es macht sich überdieß das Bestreben bei den meisten Angestellten geltend, von ihrem meist nicht zu großem Lohn etwas zu ersparen.

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

Die Gefangenschaftspolizei in den Amtsbezirken (mit Ausnahme für Bern, wo dieselbe von der Centralpolizei besorgt wird) wurde wie bis dahin von den Regierungsstatthalterämtern durch die dazu bestellten Gefangenwärter (Land-

jäger) ausgeübt. Die vorgeschriebene Einserdung der monatlichen Gefangenschaftsrapporte aus den Amtsbezirken fand regelmäßig statt, ihre daherige Prüfung gab zu keinen Bemerkungen Anlaß über auffallend lange Untersuchungshaft, gegentheils, es darf mit Befriedigung erwähnt werden, daß auch in diesem Jahre die Zahl der Gefangenen gegen frühere Zeiten bedeutend abgenommen hat, in einzelnen d. h. in den kleinern Amtsbezirken waren die Gefängnisse sogar Monate lang leer. Für die Prüfung der vierteljährlichen Justiz-Rechnungen, Rubrik „Gefangenschaftskosten“ wurden diese Monat-Rapporte der Kantonsbuchhaltereie übermittelt.

In 12 Amtsbezirken wurden die Begehren um Verabfolgung von Gefangenschaftseffekten oder Reparationen von solchen mit Rücksicht auf die wirkliche Nothwendigkeit bewilligt. Im Hinblick auf die hohen Holz- und Lebensmittelpreise wurde die Entschädigung der Gefangenwärter auf dem Bande für den Unterhalt der Gefangenen, durch allgemeine Verfügung vom 3. Dezember 1859 für die vier ersten Monate des folgenden Jahres um 10 St. täglich erhöht.

4. Vollziehung der Buß- und Strafurtheile.

Die Vollziehung aller von den Gerichten ausgesprochenen Strafurtheile ist Sache der Regierungsstatthalterämter, und für die Ueberwachung der Exekution derselben ist in der Weise gesorgt, daß nach Mitgabe des Art. 85 des Strafprozeßgesetzes den Bezirksprokuratoren die dießfallige Pflicht auferlegt ist, zu welchem Zwecke sie sich zu jeder Zeit die daherigen Kontrollen zur Einsicht vorlegen lassen können, und da keine Anzeigen wegen daheriger Säumniß eingelangt waren, so darf zuversichtlich angenommen werden, daß die Vollziehung der Strafurtheile in den Amtsbezirken, wenigstens ohne auffallende Verzögerung stattgefunden.

In den Straffällen wo zufolge der daherigen Urtheile die Bestimmung des Strafortes der Regierung überlassen war, welche Kompetenz denn durch Rathsbeschluß vom 30. Juni 1853 der hierseitigen Direktion übertragen worden, ist die

Direktion 23 Mal in den Fall gekommen, für die betreffenden Individuen den Strafart zu bestimmen.

Die Gesuche von verurtheilten Personen für Aufschub der Vollziehung der Strafurtheile waren wieder zahlreich eingelangt; unter berücksichtigungswerthen Umständen wurde entsprochen, in den weit aus meisten Fällen, wo keine genügende Gründe angebracht werden konnten, wurde hingegen in abweisendem Sinne verfügt.

5. Strafnachlaßgesuche.

Von dem verfassungsmäßigen Petitionsrecht Gebrauch machend, langten von verurtheilten Personen beiderlei Geschlechts, namentlich aus den Strafanstalten, auch dieses Jahr wieder eine Menge Gesuche um Nachlaß des Rests der Freiheits-, Verweisungs- und Eingränzungsstrafen ein; die Zahl der dabei betheiligten Personen belief sich jedoch nicht so hoch wie in frühern Jahren, nämlich nur auf 169; Buß- und Kostensnachlaßgesuche waren 13.

In Behandlung all dieser Strafnachlaßbegehren hatte die Direktion sich zur festen Regel gemacht, bei allen Recidiven oder sonst bei Verbrechen der schwersten Art, auf Abweisung — und nur in solchen Fällen, wo die Umstände für die Betreffenden sehr günstig waren, jedenfalls nur selten, auf Gewährung d. h. höchstens den letzten vierten Theil der Strafdauer, anzutragen; je nach der Kompetenz wurden die Verträge vom Großen Rath oder vom Regierungsrath erledigt.

Nach Mitgabe der Dekrete vom 27. Juni 1833 und 23. September 1850, ist der Direktion die Kompetenz eingeräumt, Sträflingen den letzten Zwölftheil ihrer Strafzeit zu erlassen, infolge dessen langten jeden Monat Verzeichnisse aus den Strafanstalten Bern und Bruntrut ein, die denn in dem Sinne erledigt wurden, daß bloß die von den Verwaltern empfohlenen Sträflinge, 107 an der Zahl, berücksichtigt, die nicht empfohlenen, worunter die rückfälligen, dagegen abgewiesen wurden; die kantons- und landesfremden Sträflinge wurden sodann aus dem Gebiete des Kantons Bern gewiesen.

Ferner wurden in Anwendung des Art. 528 des Strafprozeßgesetzes auf die hierseitigen Anträge 34 Strafumwandlungsgesuche, meistens aus den Strafanstalten, vom Regierungsrath behandelt; bei sehr günstigen Umständen wurden die Freiheitsstrafen durch Landesverweisung von doppelter bis fünffacher Dauer des Restes derselben ersetzt; in den meisten Fällen fanden die betreffenden Sträflinge aus unzureichenden Gründen jedoch keine Berücksichtigung.

6. Lösch- und Rettungsanstalten.

Nach Mitgabe des §. 76 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 und namentlich des Kreis Schreibens vom 12. November 1827, §. 1, sollen alljährlich in allen Gemeinden Feuersprizgen-Musterungen abgehalten werden. Die Direktion muß voraussetzen, es sei diesen Vorschriften auch dieses Jahr Folge gegeben worden, obschon über das daherige Resultat nur aus wenigen Amtsbezirken einberichtet worden.

Die Fälle von Anschaffungen neuer Feuersprizgen in den Gemeinden vermindern sich von Jahr zu Jahr, was einen Beweis dafür bildet, daß dieses unentbehrlichste Löschungs-mittel bald in allen Gemeinden vorhanden ist. Auf Ansuchen und nach eingeholten Expertenberichten über die vorgenommenen Proben haben für solche Anschaffungen den üblichen Staatsbeitrag von 10% des Kaufpreises erhalten:

Die Gemeinde Dießbach bei Thun	Fr. 457. 20;	und
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Neuenstadt „	225. —.

Die Gesuche von Gemeinden um die Vergünstigung für Bezug einer Gebühr von Fr. 5 an Platz des Feuereimervorweises als Heirathsrequisit — vermehren sich von Jahr zu Jahr; es hatten nämlich in diesem Jahre wieder dafür nachgesucht: die Gemeinden Oberwichtlach, Ukenstorf, Madiswyl, Wyler bei Ukenstorf, Bollkofen, Dicki und Frauentappelen. In Berücksichtigung, daß die daherigen Einnahmsquellen zu Anschaffung von Löschgeräthschaften verwendet werden, und auf diese Weise der durch das Gesetz beabsichtigte Zweck eher

erreicht wird, wurden diesen Begehren, consequent mit den frühern Fällen auf die hierseitigen Anträge ohne Anstand entsprochen.

Anzeigen von Lebensrettungen sind 4 eingelangt, von denen in Anerkennung der Beweise edler Nächstenliebe und Hülfeleistung unter eigener Lebensgefahr 3 Fälle mit der silbernen Verdienstmedaille, je nach Umständen mit passender Inschrift, bedacht worden sind.

7. Außergewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Anzeigen und Berichte von Regierungsstatthalterämtern über solche Fälle langten 85 ein, davon waren 28 Feuersbrünste, von denen als die bedeutendste (17 Firsten) die im Dorfe Kallnach zu beklagen war, wie auch zwei Waldbrände in den Gemeinden Lotterbach und St. Beatenberg, 45 Todesfälle durch Ertrinken, Herabstürzen, Erfrieren und Verwundungen u., worunter 4 Fälle, die sich als Verbrechen durch fremde Hand qualifiziren, 12 Fälle von Selbstentleibungen durch Erhängen oder Erschießen (Kreisschreiben des Regierungsraths vom 25. Februar 1832).

8. Armenpolizei.

Nach Mitgabe des Art. 8 des Gesetzes über die Armenpolizei vom 14. April 1858 haben die Gemeinden für angemessene Arrestlokale zu sorgen; mit Bewilligung des Regierungsraths können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokals, sowie zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

Gemäß Art. 2 der dießfalligen Vollziehungsverordnung vom 11. August 1858 sollten diese Arrestlokale längstens bis zum 1. Januar 1859 erstellt sein, worauf hin die Regierungsstatthalterämter einen daherigen Bericht über den Stand der Gemeinden ihres Amtsbezirks an die Regierung einzusenden hatten.

Solche Berichte hatten jedoch bloß eingesandt die Regierungsstatthalter von Narberg, Bern, Burgdorf, Erlach, Laupen, Niderrsimmenthal, Trachselwald und Wangen; aus allen diesen Berichten geht hervor, daß die wenigsten Gemeinden bis dato (Ende 1859) jenen Vorschriften nachgekommen sind; die betreffenden Regierungsstatthalter sind daher auf hierseitige Anträge vom Regierungsrath nachdrücklich aufgefordert worden, die säumigen Gemeinden alles Ernstes dazu anzuhalten.

Auf spezielles Ansuchen wurde 13 Gemeinden in Berücksichtigung ihrer angebrachten Gründe die Frist zu Erstellung der Arrestlokale verlängert; ebenso wurden gemeinschaftliche Arrestlokale bewilligt für Hasle und Müegsau — Erlach, Tschugg, Mullen, Vinelz und Lüscherz — Mühleberg und Ferenbalm — Seftigen und Gurzelen —, Ober- und Niederstöcken —, Ins und Müntschemier; und in 6 Fällen haben die betreffenden Gemeinden darum nachgesucht, ihre Arrestlokale in Staatsgebäuden, z. B. auf den Landjägerposten in den Bezirksgefängnissen zc., einrichten zu dürfen.

In Bezug auf die Wirkungen dieses neuen Armenpolizeigesetzes muß die Direktion mit Befriedigung bemerken, daß auch in diesem Jahre die Zahl der aufgegriffenen Vagabunden und Bettler, gegen frühere Jahre bedeutend abgenommen hat.

9. Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Nach Ausweis der Kontrollen der Justiz- und Polizeidirektion gelangten im Jahr 1859 93 Geschäfte zur oberinstanzlichen administrativen Besprächung ein, welche Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse von Kantonsangehörigen nach dem Gesetze vom 14. April 1858 zum Gegenstande hatten. Die nämlichen Kontrollen weisen ferner an Wohnsitzgeschäften, mit Inbegriff der von der Justiz- und Polizeidirektion gefällten Interlokute, sowie der bezüglichlichen Einfragen von Bezirks- oder Gemeindebehörden, in dem Zeitraume vom Erlaß des provisorischen N.-G. vom 25.

Wintermonat 1857 bis zum 12. Weinmonat 1860 die Zahl von 408 auf. Wie viele Wohnsitzstreitigkeiten im Kanton dem Entscheide des Administrativrichters überhaupt unterlegt wurden, ist nicht ermittelt; es ist aber Grund vorhanden zu der Annahme, daß bei der größern Zahl derselben Weiterziehung an den Regierungsrath stattgefunden hat.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß bei Streitigkeiten dieser Art in der Mehrzahl der Fälle nicht nur eine Gemeinde auf der einen und eine Person oder Familie auf der andern Seite als betheiligte Parteien erscheinen, sondern daß der Sache der betreffenden Person gewöhnlich auch das Interesse einer Gemeinde, sei es ihrer Bürgergemeinde oder ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde, zur Seite steht, wo dann die auf diese Weise mit interessirte Gemeinde gemeinschaftlich mit der betreffenden Person oder auch selbstständig sich an dem Streite zu betheiligen pflegt.

An obigen 93 Geschäften waren nun die verschiedenen Amtsbezirke, insofern ihnen die einen oder andern Gemeinden oder die betreffenden Personen nach Heimath oder Wohnort angehörten, in folgendem Verhältniß betheiligt:

Bern	an	27	Geschäften.
Konolfingen	„	22	„
Thun	„	17	„
Burgdorf	„	16	„
Trachselwald	„	12	„
Sestigen	„	9	„
Signau	„	8	„
Wangen	„	8	„
Fraubrunnen	„	7	„
Nydau	„	6	„
Narberg	„	5	„
Laupen	„	5	„
Schwarzenburg	„	5	„
Narwangen	„	4	„
Erlach	„	3	„

Interlaken	an	2	Geschäften.
Saanen	"	2	"
Obersimmenthal	"	2	"
Niedersimmenthal	"	1	"
Frutigen	"	1	"

Die Erscheinung, daß im neuen Kantonstheile Wohnsitzstreitigkeiten nur sehr selten vorkommen, erklärt sich vollkommen aus dem Umstande, daß dort Aufenthalt und Niederlassung außerhalb der Heimathgemeinde keine Armen-genössigkeit involviren und jeder Einsaße durch polizeiliche Verfügung des Regierungsstatthalters aus der Gemeinde weggewiesen werden kann, sobald er durch Verarmung zur Last fällt (s. 38, b. des Niederlassungsgesetzes vom 14. April 1858).

Wenn man dagegen bedenkt, daß nach der neuen Gesetzgebung über das Armen- und Niederlassungswesen der Kantonsangehörigen im alten Kantonstheile an den polizeilichen Wohnsitz eines Bürgers dieses Kantonstheils auch dessen Armen-genössigkeit geknüpft und wegen Belästigung durch Armuth dann keine Wegweisung statthast ist, so kann die Thatfache nicht befremden, daß sämmtlichen vorgekommenen und noch fortwährend vorkommenden Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse das Bestreben der Gemeinden zu Grunde liegt, sich gegen jeden möglichen Zuwachs zu ihrer Armenlast mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu wehren. In nicht wenigen Fällen tritt selbst die entschieden verwerfliche Tendenz zu Tage, eine der Gemeinde bereits gesetzlich obliegende oder wenigstens für die Zukunft befürchtete Last besagter Art durch mehr oder weniger loyale Benutzung gesetzlicher Vorschriften und Formen auf andere Gemeinden abzuschieben.

Nach dem Gesagten läßt sich auch unschwer auf die Kategorie der Leute schließen, deren Wohnsitzverhältnisse Gegenstand administrativer Streitigkeiten werden: sie ge-

hören ohne Ausnahme entweder entschieden der ärmern oder ganz armen Klasse der Bevölkerung an, oder ihre ökonomischen oder persönlichen Umstände sind doch der Art, daß die Gemeinden, in welchen für dieselben der polizeiliche Wohnsitz anerkannt oder neu erworben werden soll, besorgen zu müssen glauben, daß ihnen von daher in früherer oder späterer Zeit eine Unterstützungspflicht erwachsen werde. Personen, deren ökonomische Lage als eine günstige oder gesicherte betrachtet wird, haben bezüglich der Anerkennung oder des Wechsels ihres polizeilichen Wohnsitzes keine Schwierigkeiten Seitens der Gemeinden zu erwarten. In dieser Beziehung mögen folgende Verhältnisse von Interesse sein:

In dem Verwaltungsjahr 1859 handelte es sich bei 11 zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangten Wohnsitzstreitigkeiten um außerehelich schwangere Weibspersonen oder Mütter unehelicher Kinder; bei 13 um andere ledige Weibspersonen; bei 14 um Wittwen, abgeschiedene oder von ihren Männern verlassene Ehefrauen; bei 22 um Kinder, Minderjährige oder Taubstumme u. dgl.; bei 26 um Eheleute und Familien; bei 7 um einzelne Mannspersonen.

Was die Aufgabe anbetrifft, welche der oberinstanzlichen Behörde durch die ihrem Entscheide unterlegten Wohnsitzstreitigkeiten gestellt wurde, so ist zu bemerken, daß es sich im Jahre 1859 noch in der Mehrzahl der Fälle um die Feststellung des ersten polizeilichen Wohnsitzes handelte; dieses fand durch 54 Entscheide statt, während deren 39 sich auf den Wechsel, resp. die Beibehaltung des bereits erworbenen Wohnsitzes, auf Verweigerung der Einschreibung, auch der Ausstellung von Wohnscheinen zu zeitweisem anderweitigen Aufenthalt (S. 27 N. G.), auf polizeiliche Wegweisungen u. dgl. bezogen. Natürlich werden die Fälle immer seltener, in welchen es sich noch fragen kann, welches der erste polizeiliche Wohnsitz einer

Person, d. h. der durch den Uebergang aus der frühern zu der neuen Gesetzgebung in Niederlassungssachen begründete Wohnsitz sei, obwohl doch auch noch im Jahre 1860 eine nicht unbedeutende Zahl solcher Fälle vorgekommen sind. Dagegen hat sich in der Zahl der auf den Wechsel des Wohnsitzes bezüglichen Streitigkeiten noch keine Abnahme bemerklich gemacht. Bald ist es der Fall, daß eine Gemeinde einer Person die Einschreibung in ihr Wohnsitzregister verweigert, weil sie die Ausweise derselben ungenügend findet oder die gesetzlichen Fristen zur Schrifteneinlage als versäumt erachtet; bald tritt eine Gemeinde klagend gegen eine andere Gemeinde auf, um sie, gestützt auf den letzten Satz des §. 26 des Niederlassungsgesetzes zur Einschreibung einer Person, die sie in ungesetzlicher Weise geduldet, anhalten zu lassen; oder eine Gemeinde verweigert einer auf ihrem Wohnsitzregister befindlichen Person oder Familie die Ausstellung eines Wohnsitzscheines zu zeitweisem anderweitigen Aufenthalte, um sie dadurch etwa zum förmlichen Wechsel ihres polizeilichen Wohnsitzes zu nöthigen; oder es handelt sich um die polizeiliche Wegweisung einer Person aus einer Gemeinde.

Die bei der oberinstanzlichen Beurtheilung von Wohnsitzstreitigkeiten am häufigsten zur Anwendung gekommenen oder wichtigsten Prinzipien lassen sich im Wesentlichen in folgende Sätze zusammenfassen:

Der erste polizeiliche Wohnsitz bestimmt sich in der Regel nach dem Orte des Aufenthaltes oder der Niederlassung auf den 1. Dezember 1857 (§. 47 N. G.), sei es der eigenen Person, sei es derjenigen Personen, von deren Wohnsitz der eigene von Rechtswegen abhängt (§. 8 N. G.).

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn eine Person auf besagten Termin in keiner Gemeinde des Kantons nach bisherigen Gesetzen Aufenthalt oder Niederlassung hatte, — in welchem Falle sie ihren ersten politischen Wohnsitz in ihrer Heimathgemeinde hat (§. 50 N. G.), — und wenn eine Person auf den Notharmentat einer Gemeinde aufge-

nommen wurde, — was für sie den polizeilichen Wohnsitz in dieser Gemeinde begründet (§. 48 N. G.).

Den Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes betreffend:

Eine einmal auf dem Notharmenetat einer Gemeinde gestandene Person bleibt in dieser Gemeinde wohnsitzberechtigt und kann ihren Wohnsitz nicht wechseln, so lange sie nicht die gesetzlichen Bedingungen zum Erwerb eines selbstständigen polizeilichen Wohnsitzes in sich vereinigt; wenn daher z. B. ein Kind in einer andern Gemeinde, als wo seine Eltern den polizeilichen Wohnsitz haben, auf den Notharmenetat aufgenommen und später wieder von demselben gestrichen wurde, so gewinnt es nicht etwa in Folge hievon nach §. 8 N. G. Antheil an dem Wohnsitzrechte seiner Eltern, sondern behält sein bisheriges Wohnsitzrecht jedenfalls bis zum Eintritte seiner Mehrjährigkeit, in welchem Zeitpunkte es dann unter die allgemeinen Bestimmungen über den Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes tritt.

Wenn eine Person, die ihren Wohnsitz verlassen will, zwar den Nachweis leistet, daß sie auf dem Notharmenetat ihres bisherigen Wohnsitzes kein Kind zu stehen habe, es zeigt sich aber, daß eines ihrer Kinder auf dem Notharmenetat einer andern Gemeinde steht, so ist der im §. 14, lit. b, Ziff. 1 des Niederlassungsgesetzes bezeichnete Nachweis nicht als geleistet zu betrachten und keine Gemeinde schuldig, eine solche Person in ihr Wohnsitzregister einzuschreiben. Einer Person, deren Kind auf dem Notharmenetat steht, geht überhaupt die Fähigkeit ab, ihren polizeilichen Wohnsitz frei zu wechseln.

Wenn eine Person Behufs Einschreibung in das Wohnsitzregister einer Gemeinde zwar das Zeugniß von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde beibringt, daß sie im letzten Jahre nicht „aus der Spendklasse“ unterstützt worden sei, es wird aber außer Zweifel gestellt, daß sie in anderer Form dennoch von der Gemeinde Unterstützung ge-

nossen hat, so wird der in §. 14, litt. b, Ziff. 2 des Niederlassungsgesetzes bezeichnete Nachweis nicht als geleistet betrachtet.

Ueberhaupt machen zwar amtliche Zeugnisse, von der zuständigen Behörde ausgestellt, Regel bis zum Beweise des Gegentheils, sie lassen aber diesen Beweis zu und werden durch denselben, wenn er gehörig erbracht wird, entkräftet.

Der Zustand oder der Mangel der Arbeitsfähigkeit (§. 14, b, 3, N. G.) muß im Zweifelsfalle oft durch ärztliche Gutachten festgestellt werden. Außerdem fallen in dieser Beziehung die bisherigen Leistungen des Individuums in Betracht. Weibspersonen im Zustande vorgerückter, zumal außerehelicher Schwangerschaft werden nicht als arbeitsfähig im Sinne des Gesetzes betrachtet.

Wird in einem streitigen Falle der Besitz von Substanzmitteln (§. 14, b, 3, N. G.) geltend gemacht, so muß nach den übrigen Verhältnissen der betreffenden Person und der ganzen Beschaffenheit des Falles beurtheilt werden, ob der daherige Nachweis als im Sinne des Gesetzes geleistet angenommen werden kann.

Der gesetzliche Wohnungsnachweis (§. 16, d, N. G.) ist durch die Thatsache der wirklichen Innehabung einer Wohnung nicht geleistet, da durch diese Thatsache das Vorhandensein einer Gutsprache von Seiten des bisherigen Wohnsitzes nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen ist aber außer den im Gesetz (§. 13—16) ausdrücklich angeführten Bedingungen die Absicht der betreffenden Person, in derjenigen Gemeinde, in deren Wohnsitzregister sie eingeschrieben werden soll, auch wirklich ihren Aufenthalt zu nehmen, ein wesentliches Erforderniß zur Einschreibung.

Stügt eine Gemeinde ihren Abschlag in Betreff des Einschreibungsbegehrens einer Person auf die Versäumung der gesetzlichen Fristen zur Schrifteneinlage Seitens dieser Letztern, so muß die Gemeinde nachweisen, daß jener Person

die Fristen schriftlich in gehöriger Form (§§. 18 u. 26 N. G.) anberaumt worden seien.

Die nicht seltene Erfahrung, daß die Gemeinden sich sowohl der Pflicht zur Aufnahme einer Person auf das Wohnsitzregister, als auch gleichzeitig den Folgen ihrer ungesetzlichen Duldung (§. 26 N. G. in fine) dadurch meinten entziehen zu können, daß sie derselben gar keine förmliche Aufforderung zur Schrifteneinlage mit Fristbestimmung zugehen ließen, ließ es den Regierungsrath als nothwendig erachten, mittelst Kreis-schreibens an sämtliche Regierungsstatthalter des alten Kantons theils vom 30. Mai 1860 den angedeuteten Irrthümern und Mißbräuchen dadurch entgegenzutreten, daß er die Auslegung, die er dem §. 26 N. G. geben zu sollen glaubt, dahin formulirte: „daß auch dann, wenn gegenüber
„einer in einer Gemeinde anwesenden und
„dieselbst nicht wohnsitzberechtigten Person
„die vorgeschriebene Aufforderung zur
„Schrifteneinlage mit Fristbestimmung nicht
„stattgefunden hat, nichtsdestoweniger nach
„Ablauf der in dem Paragraphe bestimmten
„Zeit auf Klage des bisherigen Wohnsitzes
„hin durch die zuständige Staatsbehörde
„Löschung der betreffenden Person im bis-
„herigen Wohnsitz und Einschreibung in
„dem Register der Gemeinde, wo sie gesetz-
„widrig geduldet wurde, verfügt werden
„kann.“ Die wohlthätigen Folgen dieses Erlasses haben sich auch bald wahrnehmen lassen.

Es ist nicht gestattet, daß eine Gemeinde einer in ihr wohnsitzberechtigten Person, welche sich zeitweise anderwärts aufhalten, aber ihren polizeilichen Wohnsitz nicht aufgeben will, die Ausstellung eines Wohnsitzscheines nach §. 27 N. G. verweigere, um sie auf diese Weise wider ihren Willen zum Wechsel ihres polizeilichen Wohnsitzes zu nöthigen. Eben so wenig gibt die Regierung zu, daß

dieser Zweck dadurch erzielt werde, daß der Wohnsitzschein zwar ausgestellt, aber jeweilen nur auf eine ganz kurze, den Verhältnissen nicht entsprechende Zeitdauer beschränkt und so die betreffende Person in die Nothwendigkeit versetzt wird, ihren Wohnsitzschein immer nach kurzer Zeit wieder erneuern zu lassen und die daherige Gebühr zu bezahlen.

Polizeiliche Wegweisungen aus einer Gemeinde werden nur bei striktester Erfüllung der dießfalls im Gesetz vorgeschriebenen Formen und nur bei vollständigem Vorhandensein der daherigen Voraussetzungen (§§. 26 u. 29 N. G.) als gerechtfertigt angesehen. Dieser Grundsatz erscheint als geboten im Hinblick auf die Gesetzesunkunde und Unbeholfenheit, welche bekanntlich besonders bei Leuten der ärmern und ungebildeteren Klasse so vielfach angetroffen wird, von Weibern und Kindern gar nicht zu reden.

Will man schließlich nach dem bei Wohnsitzstreitigkeiten beobachteten Verfahren fragen, so kann es genügen, in dieser Beziehung folgende Punkte hervorzuheben:

Das Verfahren soll in allen Fällen ein kontradiktorisch es sein; hier wie auf andern Gebieten soll die Maxime gelten: Audiatur et altera pars.

In manchen Fällen findet die oberinstanzliche Behörde, resp. die mit der Untersuchung und Begutachtung des Geschäftes beauftragte Justiz- und Polizeidirektion, Aktenvervollständigungen nöthig, besonders wenn es sich um die Aufklärung und Feststellung wesentlicher und entscheidender Thatsachen handelt. Sie ordnet dieselben durch die betreffenden Regierungsstatthalter an.

Es kommt vor, daß die eine Partei die Beeidigung der Gegenpartei, selbst wenn diese eine Behörde ist und das betreffende Zeugniß in ihrer amtlichen Stellung gegeben hat, verlangt; die Regierung läßt es sich grundsätzlich angelegen sein, dieses Beweismittel von dem Verfahren bei Wohnsitzstreitigkeiten so viel möglich auszuschließen und nur ausnahmsweise unter ganz besondern Umständen als *ultima ratio* zuzulassen.

Als Rekurschriften gelten auch für Wohnsitzstreitigkeiten die in den §§. 58 und 59 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 vorgeschriebenen.

Waltet in einem einzelnen Falle Zweifel und können sich die betreffenden Beamten nicht darüber verständigen, welchem Regierungsstatthalter nach §. 54 N. G. die erstinstanzliche Beurtheilung einer streitigen Wohnsitzsache zukomme, so bestimmt die Direktion der Justiz und Polizei, nach Prüfung der Akten, mittelst eines Interlokuts, den erstinstanzlichen Gerichtsstand und überträgt die Sache dem betreffenden Regierungsstatthalter zur weitem gesetzlichen Folgegebung. Diese Praxis stellte sich sehr bald nach Einführung des neuen Niederlassungsgesetzes fest. Eine Analogie für dieselbe findet sich in den Vorschriften des Strafprozeßgesetzes, welche der obergerichtlichen Anklagekammer die Entscheidung über Fragen des Gerichtsstandes übertragen. Solcher Interlokute fällt die Justiz- und Polizeidirektion im Jahre 1859 20.

10. Fremdenpolizei.

Das Niederlassungswesen, betreffend die kantonsfremden Schweizerbürger und die Landesfremden, wurde unter der Oberaufsicht der Direktion durch das Centralpolizeibüreau besorgt. Nach gehöriger Prüfung der erforderlichen Legitimationschriften sind Niederlassungsbewilligungen erteilt worden, 307 an Schweizerbürger anderer Kantone und 153 an Landesfremde. Die Erneuerung der Niederlassungsbewilligungen, so wie die Revision der Legitimationschriften der Landesfremden, welche bekanntlich nur auf eine bestimmte Dauer gültig sind, wurde mit der nöthigen Sorgfalt ausgeführt.

Der Stand der Fremden im Kanton, mit Ausnahme der Durchreisenden und der Handwerksgesellen, war auf den 31. Dezember 1859 folgender: Schweizerbürger anderer Kantone 1571 und Landesfremde 832.

In den Fällen, wo die niedergelassenen Fremden die gesetzlich vorgeschriebenen Requisite aus irgend einem Grunde nicht mehr zu erfüllen im Stande waren, wurden sie fortgewiesen und Ankömmlingen aus gleichen Gründen die Niederlassung verweigert; als Folge derartiger Verfügungen langten wieder eine Menge Gesuche um Aufhebung oder Aufschub der Fortweisung ein.

Als mit dem Fremdenwesen in Verbindung stehend, behandelte die Direktion in Folge des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 folgende Geschäfte: 14 Bürgerrechtsankaufsbegehren von Landesfremden und kantonsfremden Schweizerbürgern und 5 Naturalisationsgesuche an den Großen Rath, welchen mit Rücksicht auf die günstigen Verhältnisse der Petenten entsprochen wurde. Endlich kamen zur Erledigung in entsprechendem Sinne: 16 Gesuche um Bewilligung zu Erwerbung von Liegenschaften und 6 Begehren um Bewilligung für Acquisition von grundpfändlich versicherten Schuldtiteln.

Auf den 3. November 1859 trat ein Gesetz provisorisch in Kraft, wonach die Leistung der Geldhinterlagen bei Verhehlung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen aufgehoben werden; in Folge dieser Gesetzesabänderung sind denn bis zum Schlusse dieses Berichtsjahres von 6 Landesfremden Begehren für Herausgabe ihres Fremdendepositums eingelangt, welchen nach Erfüllung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Requisite sämmtlich entsprochen wurde. Mit dem Niederlassungswesen steht in naher Verbindung

11. Das Heirathswesen,

welches einen bedeutenden Geschäftszweig der Direktion bildet.

Nach Mitgabe der dießfalligen Kontrollen sind nämlich ertheilt worden:

754 Heirathsbewilligungen in den verschiedenartigen Fällen, wie diese in der Instruktion für die Pfarrämter vom 18. März 1854 vorgegeschrieben sind, à Fr. 6. 10,

Fr. 4599. 40

	Uebertrag	Fr. 4599. 40
1152 Eheverkündungsdispensationen à Fr. 3.	20	„ 3686. 40
17 Bewilligungen zur Kopulation in der heil. Zeit, à Fr. 6.	10	„ 103. 70
Dieser Geschäftszweig bildete daher für den Staat eine Einnahmsquelle von		
		Fr. 8369. 50
Im Jahre 1858 betragen diese Gebühren		„ 7889. 90
Gegen das vorige Jahr hat sich diese Ein- nahmsquelle vermehrt um		
		Fr. 499. 60

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache wird bei der Ertheilung der Heirathsbewilligungen, namentlich für Landesfremde, jeweilen auf das Genaueste untersucht, ob alle dazu erforderlichen Schriften vorhanden und in gehöriger Ordnung sind, damit nicht wegen bloßen Förmlichkeiten neue Heimathlosenfälle zum Nachtheile des Staates entstehen.

Sodann ist Behufs Beseitigung der dießfalls obwaltenden Hindernisse in Anwendung der Verordnung, betreffend Regelung der Heirathsrequisite für den Abschluß von Ehen zwischen Kantonsangehörigen und Ausländerinnen, vom 27. November 1854, in 8 Fällen die nachgesuchte gänzliche Verkündungsdispensation im Heimathorte der ausländischen Braut gegen eine Gebühr von Fr. 10 ertheilt worden.

Im Fernern war das Heirathswesen, wie von jeher, wieder Gegenstand einer sehr umfangreichen Korrespondenz in Beantwortung der vielen Einfragen von Pfarrämtern in den verschiedenartigsten Fällen, da dieselben ohne höhere Weisung in verwickelten Fällen nicht zu progrediren wagten.

Endlich sind mehrere Fälle zu notiren, wo auf hiesits bereitete Vorlagen hin der Regierungsrath bei andern Kantonsregierungen für Brautleute, denen bei ihrer vorhabenden Verehelichung Hindernisse in den Weg gelegt worden, seine Verwendung eintreten ließ, ebenso mehrere Fälle von amtlicher Intervention für nachträgliche Anerkennung von Ehen.

12. Heimathlosenangelegenheit.

Wie in dem Geschäftsberichte pro 1858 erwähnt worden, hat nun diese seit dem Jahre 1850 vor den eidgenössischen Behörden liegende Angelegenheit ihre endliche Erledigung gefunden. Durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 2. April 1857 war ein Individuum den Kantonen Bern und Solothurn gemeinschaftlich aufgefallen und im Jahre 1857 wurde dasselbe durch das Loos dem Kanton Bern zugetheilt. Sonst wurden dem Kanton keine neuen Heimathlosen zugesprochen.

In Folgegebung des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850 wurde unterm 8. Juni 1859 ein Gesetz über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen vom Großen Rathe erlassen, das mit dem 1. Juli 1859 in Kraft getreten und nicht nur die Heimathlosen, sondern auch die Landsassen betrifft. Behufs Ausführung desselben wurden von der Direktion die weiteren Anordnungen getroffen; die daherige Aufgabe zu lösen, ist aber mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß dafür eine geraume Zeit erfordert wird.

13. Auswanderungswesen.

Aus Gründen, die eher in den überseeischen Ländern als hier zu finden sind, hat die Auswanderung auch in diesem Jahre gegen frühere Zeiten in dem Maße abgenommen, daß die Zahl der patentirten Auswanderungsagenten sich bis auf 3 reduziert hat. Eine Klage mehrerer hiesiger Emigranten gegen einen Agenten wegen angeblicher Nichterfüllung vertragmäßiger Verbindlichkeiten wurde dem Untersuchungsrichter übermittelt, welcher aber fand, daß keine strafbare Handlung und daher kein Grund zu einer amtlichen Untersuchung vorhanden sei. Infolge dessen gaben auch die Administrativbehörden dieser Klage keine weitere Folge.

Auf den Wunsch einer Gemeinde wurde für zwei Familien, die im Jahre 1856 nach der Kolonie der Gesellschaft Vergueiro in der Provinz S. Paulo in Brasilien ausgewandert waren, durch den Bundesrath dahin intervenirt, sie aus ihrer angeblich höchst unglücklichen Lage zu befreien; eine andere

Gemeinde reklamierte gegen die gleiche Koloniegesellschaft wegen versprochener Rückvergütung der Auswanderungskosten für eine zur Auswanderung ausgesteuerte Familie; das Resultat der daherigen Verwendung ist jedoch dem folgenden Jahre vorbehalten.

Dem längstgefühlten Bedürfnisse abzuhelpfen, wurden vom Bundesrathe zwei schweizerische Vice-Konsulate in verschiedenen Provinzen des brasilianischen Kaiserreiches, d. h. auf denjenigen Punkten, wo das Wohl der in dortigen Gegenden angesiedelten Schweizer es erheischte, errichtet.

Vermitteltst Kreisschreiben hat der Bundesrath den sämtlichen Ständen zur Kenntniß gebracht, daß die Konsulate Baloren und Korrespondenzen von Privaten nicht mehr zu besorgen verpflichtet seien, was durch eine angemessene Publikation im Amtsblatt zum Verhalt des Publikums veröffentlicht worden.

14. Gewerbspolizei.

Nach Mitgabe des Art. 53 des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 ist der Regierungsrath ermächtigt, für Gegenstände, die im Gewerbsgesetze nicht bezeichnet sind, Hausfirpatente zu bewilligen; infolge dieser Gesetzesbestimmung sind nun auf die hierseitigen Anträge an 14 Bewerber solche Hausfirpatente vom Regierungsrathe ertheilt und von der Centralpolizei ausgestellt worden.

Durch den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 wurden die Kantone angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, insofern die Handelsreisenden nur Bestellungen aufnehmen und keine Waare mit sich führen. (Für ein nach Art. 45 des Gewerbsgesetzes ausgestelltes Patent wurde bis dahin bloß 40 Rp. für Stempel und Druck bezogen). Auf den Bericht der Centralpolizei wurde ein hierauf bezügliches Kreisschreiben an sämtliche Regierungsstatthalterämter dem Regierungsrathe vorgelegt, das jedoch nicht mehr in diesem Berichtjahre aberlassen worden.

Nachdem bereits mit den Staaten Baden, Bayern, Württemberg, freie Stadt Frankfurt, Sachsen (Königreich), Hamburg, Lübeck und Bremen durch Vermittlung des Bundesraths für gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttagen schon früher ein Uebereinkommen erzielt worden, geschah in diesem Berichtjahr das Nämliche auch mit dem Königreich Preußen.

Vom Staatsrath von Neuenburg wurden wegen falscher Bezeichnung von Gegenständen der Uhrenindustrie und in vier Fällen daherige Verbale eingesandt, welche dann den betreffenden Regierungsstatthalterämtern mit dem Auftrag übermittelt worden, die Angeschuldigten nach Mitgabe des Reglements für Gold- und Silberarbeiten vom 16. August 1816 dem Strafrichter zu überweisen.

15. Maaß- und Gewichtpolizei.

Auf ein Kreisschreiben des Bundesrathes vom 25. Juli 1859 wurde erwidert, daß die eidgenössische Maaß- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851 durch ein Dekret des Großen Rathes vom 15. Dezember 1856 im Kanton Bern auf den 1. Januar 1857 in Kraft gesetzt worden sei, und zwar durch Vollziehungsverordnung vom 31. gleichen Monats.

Unter der Oberaufsicht der hierseitigen Direktion wird nämlich die Maaß- und Gewichtspolizei ausgeübt durch einen Inspektor und unter seiner Leitung durch acht Eichmeister; jedem derselben ist sein Wirkungskreis vermittelt Eintheilung des Kantons in acht Eichmeisterbezirke angewiesen; für Neuenstadt und Erlach sind außerdem noch Untereichmeister für das Eichn der Weingeschirre bestellt; die Instruktion vom 18. Mai 1853, herausgegeben vom eidgenössischen Departement des Innern, dient denselben zur Richtschnur; für den Eichmeister in Delsberg speziell ist noch eine besondere Instruktion vom 9. Juni 1859 für das Eichn der Erzfübel herausgegeben worden.

Die Eichmeisterstelle für den ersten Bezirk (Eichstätte Thun) wurde wegen Absterben des Eichmeisters frisch, aber nur provisorisch besetzt.

Nachschauen sind gehalten worden in den Amtsbezirken Thun, Obersimmenthal, Saanen, Ronolfingen, Signau, Frauenbrunnen, Narwangen, Narberg, Büren und Laufen; das Resultat haben die Eichmeister in einem tabellarischen Berichte dem Inspektor mitzutheilen, welcher die Berichte gehörig zu prüfen und die nöthigen Weisungen zu ertheilen hat.

16. Civilstandsregisterführung.

Im hiesigen Kanton haben die in den Kirchgemeinden stationirten Geistlichen die Civilstandsregister zu führen und für die Ueberwachung derselben ist in der Weise gesorgt, daß die Parochialbücher bei den alljährlichen Kirchenvisitationen durch die Visitatoren einer sorgfältigen Prüfung in Bezug auf die richtige Führung unterworfen werden, und überdieß die Bezirksprokuratoren Recht und Pflicht haben, die Führung der Civilstandsregister zu überwachen. Anzeigen mangelhafter Führung sind keine eingelangt, hingegen ist schon lange das Bedürfniß gefühlt worden, mehr Gleichförmigkeit in der Einrichtung der Civilstandsregister einzuführen, und um dieß zu bewerkstelligen, wurden bereits Schritte gethan, indem von den Behörden anderer Kantone die dortseitigen Formulare verlangt worden.

Die Einfragen von Pfarrämtern Behufs Einschreibung von auswärts eingelangten Geburts-, Populations- und Todtenscheinen, wo bei den Geistlichen Zweifel über die Förmlichkeit oder Gültigkeit solcher Aktenstücke entstanden, sowie die Begehren von Privaten, namentlich von solchen, die der Neutäufersekte angehören, für Einschreibung ihrer Kinder ohne vorhergegangene Taufe, sind auch dieses Jahr zahlreich eingelangt und erledigt worden.

Ein Antrag der hiefür gewählten Kommission der Bezirksynoden von Biel und Nidau, — den Artikel 3 der Verordnung über Regulirung der Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind, vom 2. November 1857, einer Modifikation zu

unterwerfen, — wurde aus unzulänglichen Gründen abgewiesen.

Schon Anno 1857 wurde mit dem Großherzogthum Baden, durch Vermittlung des Bundesrathes, Reziprozität für amtliche und kostenfreie Zusendung von Geburts-, Kopulations- und Todtenscheinen abgeschlossen, und mit England sind in diesem Berichtsjahre Unterhandlungen in diesem Sinne gepflogen worden.

Auf die Führung der Civilstandsregister haben Bezug:

17. Die Paternitätsangelegenheiten.

Obgleich die Beurtheilung der Paternitätsangelegenheiten, sowohl in denjenigen Fällen, wo die Vaterschaft bestritten wird, als in denen, wo sie anerkannt ist, in die Kompetenz der Civilgerichte fällt, so hat dennoch die Verwaltung von daher ziemlich zahlreiche Geschäfte. Da nämlich die Gesetzgebungen mehrerer Kantone, welchen die bernische interkantonale Auswanderung sich vorzugsweise zuwendet, wie Neuenburg, Waadt und Genf, den Grundsatz enthalten, daß bei außerehelichen Geburten jede Erforschung der Vaterschaft untersagt sei, nach hiesiger Gesetzgebung aber das außereheliche Kind erst dann Standes- und Namenshalber der Mutter gehört, wenn es ihr gerichtlich zugesprochen wird, so sollte jede außereheliche Niederkunft bernischer Weibspersonen in den genannten Kantonen eine Standesbestimmung der hiesigen kompetenten Gerichte zur Folge haben. Da der Kanton Waadt strenge darauf hält, daß bei jedem derartigen Falle die Standesbestimmung im Kanton Bern stattfinde und das außereheliche Kind von den Heimathbehörden mit den gehörigen Legitimationschriften versehen werde, so hat die Justizdirektion, durch deren Vermittlung diese Korrespondenz geführt wird, von Waadt aus 22 dießfallige Anzeigen erhalten und, nachdem dann die Standesbestimmungen stattgefunden, die Legitimationschriften den waadtländischen Behörden übermittelt. — Aus den Kantonen Genf und Neuenburg sind

auffallender Weise keine solchen Anzeigen eingelangt, obgleich es nicht wahrscheinlich ist, daß unter der großen Zahl dort sich aufhaltender Bernerinnen gar keine außerehelichen Geburten vorgekommen seien.

Kantons- und landesfremde Weibspersonen, die sich im hiesigen Kanton und namentlich in der Hauptstadt aufhalten, werden in außerehelichen Schwangerschafts- und Niederkunfts-fällen infolge Kreis Schreiben des Regierungsrathes vom 17. März 1851 der hierseitigen Direktion angezeigt, welche dann je nach Umständen die Fortweisung der fehlbaren Weibspersonen von Polizeiwegen verfügte.

18. Spiel-, Schieß- und Tanzbewilligungen.

Infolge des Gesetzes über das Spielen vom 19. Januar 1852 sind alle Arten Spiele und Schießen um ausge-setzte Gaben ohne Bewilligung von kompetenter Behörde un-terfagt; um solche Bewilligungen zu erhalten, sind nicht we-niger als 56 Begehren, meistens von Wirthen, für Abhaltung von Kegelschieben eingelangt. Mit Ausnahme von zwei Fällen, die in die Kompetenz des Regierungsrathes fielen, wurden alle von der Direktion aus nach Erfüllung der vorgeschrie-benen Requisite und gegen eine Gebühr von Fr. 10 für jede Bewilligung im entsprechenden Sinne erledigt.

Hierher gehören ferner 8 eingelangte Gesuche um Bewil-ligung von Lotterien, die sonst im hiesigen Kanton nach dem Gesetze vom 21. Februar 1843 verboten sind; diese Begehren wurden nach den in dem Rathsbeschlusse vom 8. Septem-ber 1856 ausgesprochenen Grundsätzen behandelt, d. h. die-jenigen, welche zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken bestimmt waren, wie z. B. der Kantonalkunstverein und Ar-menarbeitschulen, wurden bewilligt, die andern aber, die auf bloße Privatinteressen berechnet waren — mit Ausnahme von 2 — abgewiesen.

Das Kreis Schreiben des Kleinen Rathes vom 25. Ja-nuar 1822 setzt die Bestimmungen fest, unter denen das Tanzen an Sonntagen gestattet ist; gleichwohl sind in den

Amtsbezirken Narwangen, Burgdorf und Wangen Fälle vorgekommen, wo Tanzbelustigungen auch an andern als an den bestimmten 6 Tanzsonntagen von den Bezirksbeamten bewilligt worden; es sind dieselben hierauf angewiesen worden, sich dießorts streng an die Vorschrift des obigen Kreisschreibens, sowie derjenigen vom 22. Mai 1840 und 15. September 1841 zu halten. Ein Begehren des damaligen Theaterdirektors für Bewilligung von drei Maskenbällen im Winter von 1858 auf 1859 wurde abgewiesen. Einem Badwirth wurde die Verlegung der 6 Tanzsonntage auf die Badesaison gestattet.

19. Aus- und Anherlieferungen von Verbrechern.

Wie von jeher war dieser Geschäftszweig auch in diesem Berichtsjahre von großem Umfang, daher mit andern Kantonsregierungen und dem Bundesrath häufig korrespondirt werden mußte; die Auslieferungsbegehren in den gegenseitigen Fällen betrafen nicht weniger als 61 Individuen; unter diesen befanden sich zwei besonders bemerkenswerthe Fälle, nämlich zwei flüchtige Kantonsbürger, die sich bedeutende Unterschlagungen hatten zu Schulden kommen lassen; im einten Falle wurde der Angeschuldigte vom Auslande her eingeliefert, im andern Falle hingegen wurde die Auslieferung von Amerika aus, wenn nicht geradezu verweigert, doch an solche Bedingungen geknüpft, welche die Anklagekammer bestimmten, vom Auslieferungsbegehren zu abstrahiren; in einem andern Falle wurde die Auslieferung von Frankreich aus dem Grunde verweigert, weil der betreffende Angeschuldigte ein Franzose ist; im Uebrigen wurde nach sorgfältiger Prüfung der dießfalligen Anklageakten diesen Begehren gegenseitig entsprechende Folge gegeben, so daß die betreffenden Angeschuldigten unter Vorbehalt der Vergütung der bundesgesetzlichen Kosten sofort transportirt worden sind.

Auf von der königlich sardinischen Regierung angeregte Ausdehnung der Modifikationen, welche unterm 16. und 17. Juli 1855 an den Bestimmungen der nachträglichen Erklärung

vom 1. und 4. August 1843 zu dem Auslieferungsvertrage mit Sardinien vom 28. April 1843 festgesetzt worden sind, wurde nicht eingetreten.

20. Administrative Strafverfügungen.

Von Seite mehrerer Vormundschaftsbehörden ist in 13 Fällen beim Regierungsrathe dafür nachgesucht worden, Individuen — Erwachsene und Knaben — wegen Trunksucht, Arbeitsfcheu, Drohungen und Beschimpfungen, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vogtes und der Vormundschaftsbehörde, Verdorbenheit im Allgemeinen u. in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg einzusperrern — von diesen sind zwei Fälle aus dem Kanton Aargau —; auf die hiesigen Anträge wurde gewöhnlich in dem Sinne entsprochen, daß jene Individuen auf die Dauer eines Jahres und gegen ein jährliches Kostgeld, je nach deren Vermögensverhältnissen von Fr. 100 bis Fr. 300 in die Anstalt aufgenommen worden. In vier Fällen hingegen wurde die Freilassung vor Ablauf der bestimmten Zeit verfügt.

21. Vermischtes.

Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftszweigen wurden noch eine Menge anderer Geschäfte polizeilicher Natur behandelt, welche sehr häufige Korrespondenz mit andern Kantonsregierungen und dem Bundesrath veranlaßten, namentlich 22 Fälle für Auswirkung von Scheinen und anderer Legitimationschriften von und nach dem Auslande, ferner 26 Fälle für Informationen über das Schicksal, Leben und Tod ausgewanderter Personen aus hiesigem Kanton; 7 Fälle Interventionen in Niederlassungs-, Heiraths- und andern Angelegenheiten zum Schutze hiesiger Kantonsbürger bei auswärtigen Behörden und umgekehrt von solchen bei den hiesigen Behörden zu Gunsten ihrer Angehörigen; und endlich sind zum Schlusse zu notiren mehrere Fälle von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend die Wer-